DIE
HESSEN-DARMSTÄDTISCHEN LANDSTÄNDE
UND
DER ABSOLUTISMUS.

DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT GIESSEN

ZUR

ERLANGUNG DES DOKTORGRADES

EINGEREICHT VON

BERNHARD RIEGER.

DARMSTADT.
C. F. WINTER'SCHE BUCHDRUCKEREI.
1894.

DIE
HESSEN-DARMSTÄDTISCHEN LANDSTÄNDE
UND
DER ABSOLUTISMUS.

DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT GIESSEN

ZUR

ERLANGUNG DES DOKTORGRADES

EINGEREICHT VON

BERNHARD RIEGER.

DARMSTADT.
C. F. WINTER'SCHE BUCHDRUCKEREI.
1894.

Herr Professor Dr. Arthur Schmidt hat mich zuerst auf das Hessen-Darmstädtische Ständewesen als weites Feld für historisch-staatsrechtliche Beobachtung hingewiesen. Er hat mir weiterhin, wenn ich auch beim Eindringen in den umfangreichen Stoff mich auf einen Teil desselben beschränkte, den er ursprünglich nicht im Sinne hatte, mit großer Güte seine Erfahrung bei der Ausgestaltung des gewonnenen Materials zur Verfügung gestellt.

Bei dem Sammeln dieses Materials hat mich Herr Archivdirektor Dr. Freiherr Schenk zu Schweinsberg in liebenswürdigster Weise unterstützt.

Beiden Herren sage ich für die mir gewährte Förderung an der Spitze dieser Schrift meinen ergebenen Dank.

Darmstadt, im Dezember 1893.

Bernhard Rieger.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538110_0090

Vorbemerkung.

Die über die deutschen Landstände erwachsene Litteratur ist eine zahlreiche. Der Hauptsache nach ist sie von der Mitte des vorigen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts entstanden, zu einer Zeit, die mit der höchsten Blüte des Absolutismus in Deutschland begann und mit dem historisch notwendigen Rückschlag endigte, also zu einer Zeit, in der die Frage *pro et contra* Landstände in dem Ringen der staatlichen Gewalten eine höchst aktuelle war.

Notwendig mußte daher die Objektivität der systematischen Betrachtung der Ständeverfassung durch eine gewisse Voreingenommenheit beeinträchtigt werden. Mehr noch litt unter ihr die historische Behandlung des Stoffes.

Die meisten Schriftsteller waren auf ständischer Seite, und diese hatten naturgemäß das Bestreben, zur Verteidigung der vom Absolutismus bedrohten Verfassung neben Gründen sachlicher und wissenschaftlicher Natur ihre Würde und ihr unvordenkliches Alter ins Feld zu führen, während bei den wenigen Schriftstellern absolutistischer Richtung die entgegengesetzte Tendenz herrschte. In der letzten Zeit der oben abgegrenzten Litteraturperiode verfiel man zudem in den Fehler, eine geschichtliche und womöglich rechtliche Kontinuität zwischen den modernen die Gesamtheit des Volkes repräsentierenden, nur uneigentlich so genannten Ständen und den eigentlichen Ständen anzunehmen, und glaubte also wiederum auch jene noch unter Kämpfen sich gestaltende Institution durch die Darlegung ihrer ehrwürdigen im altgermanischen Volkstum begründeten Herkunft zu unterstützen.

Aus diesen Momenten erklärt sich die Thatsache, daß in jener Zeit die historische Darstellung des Ständewesens sich stets mit Vorliebe auf die Zeit seiner Entstehung warf, sich dann noch über die Zeit der höchsten Macht der Stände ausführlicher verbreitete, über die Jahrhunderte des Stillstandes und Verfalls aber mit geringem Interesse und nicht vielen Worten hinwegging. Und doch treten zum großen Teil erst in dieser Zeit seit dem 16. Jahrhundert die Stände als rechtlich anerkannter staatlicher Faktor auf, während früher ihr Eingreifen in die Leitung des Gesamtwesens meist mehr der Lage der faktischen Machtverhältnisse als rechtlichen Normen entsprangen.

Heutzutage können wir das Werden, das Sein und das Verschwinden dieser zu Zeiten im öffentlichen Leben der deutschen Lande so mächtigen und Gestalt gebenden Erscheinung ohne jede bewußte oder unbewußte Verwicklung mit unseren lebenden Staatsformen betrachten. Nachdem aber über die älteren Zeiten von so vielen und hervorragenden Autoren geschrieben worden ist, dürfte es von Interesse sein, auch den letzten von der Litteratur spärlicher bedachten Zeiten einige Aufmerksamkeit zu schenken. Denn auch in diesen hat die Institution noch rechtliches und faktisches Leben geführt; die Frage, ob sie noch lebensfähig war, gilt vielfach in negativem Sinne als ausgemacht, wäre aber vielleicht für manche Gebiete zu bejahen.

Bei den hessen-darmstädtischen Ständen jedenfalls ist es nicht uninteressant zu beobachten, wie sich im Laufe des letzten Jahrhunderts ihres Bestehens eine langsame Umwandelung des rein klassen-egoistischen mittelalterlichen Standpunktes in einen höheren staatsmännischen Gesichtskreis vollzog.

Mit am längsten haben sich hier die Stände in ihren hergebrachten Funktionen erhalten. Sie wurden nicht zu einer subalternen Steuerbehörde herabgedrückt wie in manchen Ländern, sondern sie behaupteten, teilweise im Kampf mit dem Absolutismus, ihre Stellung. Auch wurden sie nicht verfassungswidrig terrorisiert. Die Darmstädtischen Land-

grafen machten nie einen Versuch, den Ständen auf gewaltsamem Wege ihre Befugnisse zu nehmen, wenn sie dieselben von ihrem Standpunkte aus auch nicht anders betrachten konnten als ein gegebenes Übel, mit dem man rechnen mußte.

Auf solche Weise haben die Darmstädtischen Stände noch in den intensiven Betrieb des modernen Staatswesens eingreifen können, dessen eisernem Räderwerk sie jedoch nicht lange Widerstand leisteten, noch in ihrer damaligen Gestalt leisten konnten.

Dieses Zusammentreffen mit dem modernen Staat charakterisiert eine in sich geschlossene Periode ihrer Geschichte. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, wo nach dem Schlendrian im Regierungs- und Finanzwesen und der Gleichgiltigkeit gegen die Interessen der staatlichen Gesamtheit, welche in einer Übergangsperiode auf die patriarchalisch-junkerliche Politik der Reformationszeit gefolgt war, auf seiten von Fürst und Ständen das Bewußtsein der Verantwortlichkeit als Ordner der menschlichen Dinge wieder erwachte, mit anderen Worten: Dem Zeitpunkt, wo das Fridericianische Staatsbewußtsein in Hessen zur Geltung gelangte, dem Regierungsantritt Ludwigs IX.

Die vorliegende Schrift bildet einen Versuch, den Zusammenhang der ständischen Vorkommnisse in dieser Periode aus den Einzelheiten heraus zu schildern und so ein Bild zu geben von der Art, wie das im System vielfach beschriebene Ständetum *in concreto* noch in der Neuzeit gearbeitet hat.

Es wurde dabei der systematischen Betrachtung der Verfassung, sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsverhältnisse und ihrer Kontroversen nur so viel Raum gegeben, als zum Verständnis des Stoffes jeweil nötig schien.[1])

[1]) Eine umfassende Beschreibung der Darmstädischen Ständeverfassung existiert unseres Wissens überhaupt nicht. Doch gilt das in der Abhandlung »Von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Cassel'schen Lande« im 1. Bande von C. W. Ledderhose's kleinen Schriften festgestellte im wesentlichen auch für die Darmstädtischen Stände, welche verfassungsmäßig mit den Cassel'schen eine Körperschaft bildeten.

Das Material für die vorliegende Arbeit lieferten die Akten des Großh. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt, welche im folgenden so

Zu Beginn der hier betrachteten Periode besaßen folgende Korporationen und Familien Landstandschaft, d. h. das Recht, sich auf Landtagen vertreten zu lassen:

A. Prälaten.

1. Die deutsche Ordens-Balley Schiffenberg.
2. Der Obervorsteher der adeligen Stifte.
3. Die Universität Gießen.

B. Ritterschaft.

42 Familien[1]), eingeteilt nach ihrer Ansässigkeit im Gebiete der gleichnamigen Flüsse in die vier »Ströme« Lahn, Ohm, Lumbda und Schwalm. Unter ihnen die hervorragendsten: Schenk zu Schweinsberg, Breidenbach zu Breidenstein, Nordeck zur Rabenau, von Buseck, Hatzfeld zu Hatzfeld, Riedesel zu Eisenbach.

C. Die Landschaft.

Zu ihr zählten 21 Städte des Ober-Fürstentums Hessen und 4 der Obergrafschaft Katzenellenbogen, von denen Darmstadt und Gießen je zwei, die übrigen je eine Stimme besaßen.

---

genau citiert werden, wie es ihr teilweise noch ungeordneter Zustand erlaubte.

Allgemeine Anregung oder Aufklärung über einschlägige Verhältnisse gaben: Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte und die daselbst S. 585 und S. 786 angegebene Litteratur, ferner

Ledderhose, Kleine Schriften. Marburg 1764.

Estor, *De comitiis et ordinibus Hassiae*, Frankfurt a. M. 1752.

Estor, *Origines juris publici Hassiaci*, Frankfurt a. M. 1752.

Estor, *Elementa juris publici Hassiaci*, Frankfurt a. M. 1752.

(Beck.) Das hessische Staatsrecht Bd. 2. Darmstadt 1832.

Bopp, Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1833.

Dieffenbach, Hessische Geschichte, Darmstadt 1832.

Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca*, Marburg 1732.

Baur, Handbuch des direkten Steuerwesens im Großherzogtum Hessen, Heidelberg 1868.

Steiner, Ludwig I., Offenbach 1842.

Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795.

[1]) So Estor, *De comitiis* S. 78 ff. für das Jahr 1752. Bis 1758 waren einige von ihnen scheinbar ausgestorben. Die Zugehörigkeit mehrerer zur Ritterschaft war bestritten.

Die so zusammengesetzte Körperschaft pflegte zu einer Zeit und an einem Ort zusammenzutreten, welche der Landgraf bestimmte, und zwar zu allgemeinen Landtagen, auf welchen sämtliche Landtagsmitglieder erschienen, oder zu engeren Landtagen, auf welchen die Mitglieder durch Deputierte vertreten waren.[1]) Die Organisation war die den Ständen der meisten Länder gemeinsame in drei Kurien, von denen Prälaten und Ritterschaft gemeinsam, und getrennt von ihnen die Landschaft (die Vertreter der Städte) berieten. Die Leitung der Verhandlungen (das Direktorium) lag bei dem Erbmarschall, welches Amt der jeweilig älteste Riedesel zu Lehen erhielt. Der Erbmarschall trug die Gegenstände der Beratung den versammelten Prälaten und Rittern vor. Hierauf wurden dieselben der Landschaft mitgeteilt, welche ihre Entschließungen schriftlich oder durch Deputationen dem Direktorium vortrug. Zur definitiven Beschlußfassung in Dingen, die nicht ausschließlich einen Stand betrafen, gehörte Einstimmigkeit der drei Stände, innerhalb deren die Majorität entschied. Die ganzen Verhandlungen gingen mit großen, teilweise damals schon veralteten Zeremonien und endlosen Schreibereien von statten.

Die Kompetenz des ständischen *corpus* erstreckte sich in erster Linie auf seine Mitwirkung bei Festsetzung der Steuern. Diese zerfielen in solche, deren Erhebung dem Fürsten von Reichs wegen gestattet oder befohlen waren (Reichs- und Kreissteuern, Römermonate), und solche, die zu speziellen Landeszwecken erforderlich schienen (Kriegskontribution, *dons gratuits*). Letztere, die den Charakter von freiwilligen Beiträgen des Landes zu der eigentlich der fürstlichen Kasse zur Last fallenden Verwaltung trugen, hingen ausschließlich von der Verwilligung der Stände ab, während die Verwilligung

[1]) In einem anderen Sinne waren gemeine Landtage die von den Ständen der beiden Landesteile zu beschickenden. Das Testament Philipps des Großmütigen und verschiedene Staatsverträge hatten bestimmt, daß stets von Zeit zu Zeit gemeine Landtage gehalten würden, doch waren sie thatsächlich schon seit den ersten Zeiten des 30jährigen Krieges (seit 1626) außer Übung.

der ersteren den Ständen von Reichs wegen zur Pflicht gemacht, im einzelnen Falle also nur Formsache war. Bei ihnen beschränkte sich der ständische Einfluß auf die Verteilung und Erhebung.

Für letztere besaßen die Landstände eigene Organe, die Obereinehmer, welche ihnen auf periodischen Konventen Rechnung abzulegen hatten. An die Verwilligung mancher Beisteuern knüpften ferner die Stände die Bedingungen des Ausweises ihrer Verwendung, welcher dann mit den Rechnungstagen verbunden zu werden pflegte.

Dies waren in großen Zügen die Rechte der Stände bezüglich der Steuergesetzgebung, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will. Zu allen übrigen gesetzgeberischen Akten dagegen zog der Fürst die Stände nur nach freiem Ermessen zu, und auch dann hatten sie nur eine beratende, niemals eine entscheidende Stimme.

---

§ 1. Zusammentreffen der Stände mit Ludwig IX. Versuche zur Umgehung der Verfassung.

Am 17. Oktober 1768 starb der Landgraf Ludwig VIII. In den letzten Monaten seiner Regierung hatte zu Gießen ein engerer Landtag stattgefunden. Die dort zwischen der Fürstlichen Landtagskommission und den ständischen Vertretern abgeschlossenen Vereinbarungen lagen in Gestalt eines Landtagsrezesses noch unbestätigt da. Eine der ersten Regierungshandlungen des neuen Landgrafen Ludwigs IX. war die Bestätigung dieses Rezesses, welche in einer von der hergebrachten sehr verschiedenen Art geschah. Unter den Vorgängern Ludwigs IX. hatte die Gepflogenheit bestanden: Was die bevollmächtigten Landtagskommissare nach ministerieller Instruktion mit den Ständen vereinbart hatten, erhielt ohne Frage auch die formelle Bestätigung des Landesherrn. Ludwig IX. als ehemaliger preußischer General und begeisterter Anhänger der Regierungsmaximen seines Meisters, des großen

Friedrich, fühlte in sich die volle Verantwortlichkeit eines ersten Dieners des Staates. Was unter seinem Namen geschah, wollte er pflichtmäßig mit seiner Überzeugung decken. Nun war aber seine tiefste Überzeugung, daß die Landstände eine überflüssige Einrichtung seien, ja eine höchst schädliche, die nur den erleuchteten auf das Wohl der Gesamtheit gerichteten Bestrebungen des Herrschers mit ihrem mittelalterlich beschränkten Egoismus im Wege stünden. Er fühlte die Kraft in sich, seine Pläne zur Verbesserung der Lage seiner Unterthanen ohne Hilfe durchzuführen und fand es schlimm genug, daß er jedes Geldlein hierzu von den Ständen erbitten mußte. Daß aber die Stände nach geschehener Verwilligung der Gelder ihm auch noch alle möglichen Beschränkungen in ihrer Verwendung auferlegen wollten, schien ihm vollends unleidlich. Er korrigierte deshalb kurzerhand einige Bestimmungen des Rezesses, welche durch Änderungen im Modus der Steuereinnehmerei und der von der Regierung den Ständen zu erstattenden Rechnungsablage letzteren eine schärfere Kontrolle in die Hand geben sollten. Ludwig handelte so, nicht weil er eine Kontrolle seiner Ausgaben fürchtete, denn seine Absichten und sein Gewissen waren gut, sondern weil sie ihm mit der fürstlichen Machtvollkommenheit zum Besten des Staates unvereinbar schien. Den Paragraph des Rezesses über die vereinbarte Neuerrichtung der ständischen Obereinnehmerei-Truhen in Darmstadt und Gießen wolle man »in Erwägung« ziehen, heißt es dann zum Schlusse.[1])

Also was die Stände auf dem Landtage den Kommissaren gegenüber durchgesetzt hatten, wurde in diesem eigentümlichen »Bestätigungs-Schreiben«, welches das Datum des 14. Dezembers 1768 trägt[2]), gestrichen, die unter solcher Voraussetzung geschehenen Verwilligungen aber angenommen.

[1]) Dieffenbach a. a. O. schreibt die Wiedererrichtung der ständischen Kassen Ludwig VIII. zu. Sie wurde allerdings schon auf dem Landtag von 1745 beschlossen, jedoch unter seiner Regierung nie durchgeführt. Zur Zeit mußten die Obereinnehmer die Steuern direkt an die fürstliche Kasse abliefern.

[2]) Conv. 47, Erbmarschalls-Akten.

Dieses Schreiben ist programmatisch für Ludwigs Stellung den Ständen gegenüber: Zu nehmen, was man von ihnen bekommen kann, zu geben nur das Unumgängliche, alles unter geziemend möglichster Wahrung der Verfassungsformen.[1])

Der Erbmarschall Friedrich Georg Riedesel[2]) begnügte sich zunächst mit einer rein formellen Anzeige des Empfangs der Ratifikation, ohne auf die Materie weiter einzugehen. Jedoch war man sich im ständischen Lager vollkommen klar über die von einem solchen Verfahren drohende Gefahr. Die Klagen über die Verstümmelung des Rezesses ziehen sich durch die ständischen Äußerungen der nächsten Zeit wie ein roter Faden. In einem Communiqué der Universität an den Erbmarschall vom 4. Februar 1769[3]) heißt es: . . . »man zweifle nicht, daß der Erbmarschall wegen der im Ratifikations-Reskripte vorkommenden Punkte und Klauseln die notdürftige unterthänigste Vorstellung thun werde«.

Energischer drückt sich ein Aufsatz des Erbmarschallischen Sekretärs F. G. Rantzau vom 3. Oktober 1769[4]) aus, wo es heißt: ». . Zugleich sei darauf hinzuwirken, daß ein neuer Landtag gehalten werde, weil verfassungswidrig der letzte Landtags-Rezeß nicht radifiziert, auch nicht von den landesherrlichen Kommissarien unterschrieben worden sei«. Das landesherrliche Reskript vom 14. Dezember 1768 wurde also gar nicht als Ratifikationsreskript anerkannt.

Diese Auffassung war ganz korrekt, denn der Rezeß war nichts anders als ein Vertrag zwischen der Regierung und den Ständen und erhielt *legis vicem* durch die landesherrliche Bestätigung. Dieser seiner Natur als zweiseitiger Vertrag gemäß konnte er unmöglich einseitig abgeändert werden. Wollte man dagegen die getroffenen Abmachungen wegen

[1]) Vergl. Anm. [2] zu S. 31.

[2]) Ein patriotischer und kluger Mann, selbständig der Regierung wie den Ständen gegenüber und von politischem Anstand. Geb. 5. März 1703, gest. 8. November 1775. 23. Erbmarschall.

[3]) Conv. 47, Univ.-A.

[4]) Conv. 47, Erbm.-A. 21.

der mangelnden Unterschriften der Kommissare nicht als Vertrag anerkennen, so bildeten sie auch keinen Rezeß und waren ohne Verbindlichkeit für die Stände. Dann konnten sie wohl einseitig abgeändert werden, nie aber *legis vicem* erhalten.

Diese Ansicht war wohl richtig, konnte aber auf den Gang der Dinge keinen Einfluß üben. Denn schon währender Zeit traten so viele und tiefe Differenzen zwischen landesherrlicher und ständischer Auffassung zu Tage, daß man auf seiten der letzteren, um seine Widerstandskraft nicht vorzeitig zu erschöpfen, über die theoretische Tragweite des Ereignisses hinaussah und die thatsächliche Erledigung der gestrichenen Vertragspunkte der kommenden Zeit überließ.

Schon in den nächstfolgenden Monaten der Herrschaft Ludwigs IX. mußten die Vertreter des ständischen Prinzips ihre volle Energie zusammenfassen, um sich nicht gänzlich von der Leitung der öffentlichen Dinge verdrängen zu lassen.

Seit über hundert Jahren[1]), seit die sparsam hausväterliche Politik Georgs I. außer Übung gekommen war, die den Fürsten zum größten Kapitalisten des Landes gemacht, und seit die häufigen Kriegszeiten mehr Geld verschlangen, als die Kammer-Revenuen und regelmäßigen Steuern ertrugen, bestand die Gepflogenheit, daß bei dem Regierungsantritt die Stände dem Landesherrn eine erkleckliche Summe zu beliebiger Verwendung als *don gratuit* »offerierten«.

Auch für bestimmte andere Zwecke, vorzüglich für Ausbildung und Apanagierung der Prinzen, Dotierung der Prinzessinnen und sonstige außerordentliche Ausgaben hatten die Stände zu wiederholten Malen ansehnliche Unterstützungen bewilligt.

So beschäftigte sich auch gleich nach dem Regierungsantritt Ludwigs IX. der »Geheime Rat« (das Ministerium) mit der Frage, wie am einfachsten eine solche Verwilligung zu erlangen sei. Zu umgehen waren die Stände hierbei nicht,

---

[1]) In den Rezessen von 1611, 1691, 1700, 1738, 1743, 1755.

denn abgesehen von ihrem verfassungsmäßigen Recht lag auch die Erhebung der Gelder in ihren Händen.

Doch lag der bündige Entschluß des Fürsten vor, keinen Landtag zu berufen, und damit mußte gerechnet werden. Der Geheime Rat legte deshalb unterm 2. Dezember 1768 dem Landgrafen ein Votum vor[1]) des Inhalts, »es sei vor allem mit dem Erbmaschall zu kommunizieren, ob man durch eine ganz enge Konvention[2]) der Stände, oder nach Einholen der ständischen Stimmen durch schriftliches *circulare* des Erbmarschalls das *don gratuit* präsentieren solle?«

Motivieren wolle man dem Erbmarschall gegenüber den Vorzug dieses Verfahrens mit dem Umstande, daß man, da allerhöchsten Orts nicht die Absicht vorläge, den Ständen irgend sonstige *proponenda* vorzulegen, dem Lande die Kosten eines Landtags ersparen müsse. Die Mittel seien aus den jetzt erledigten Fonds der im Jahre 1755 zum standesgemäßen Unterhalt des Prinzen Georg Wilhelm mit jährlich 12000 fl. bis zum Tode des damaligen Herrn geschehenen Verwilligung zu entnehmen.

Diese Proposition erhielt landesherrliche Genehmigung und man stellte daraufhin dem Erbmarschall in Aussicht, »er würde wohl, wenn er eine solche für besser hielte, autorisiert werden, eine ganz enge Konvokation zusammenzuberufen«.

---

[1]) Conv. 47, Min.-A. 3.

[2]) Hier und in folgenden, so wenig wie in den zu Grunde liegenden Schriftstücken ist der Unterschied zwischen gemeinem oder engerem Landtag einer- und Konvokationstag anderseits streng festgehalten. Ersterer wurde von dem Fürsten direkt durch Ausschreiben an bestimmte Glieder berufen und unter Assistenz einer fürstlichen Kommission abgehalten, letzterer von dem Erbmarschall berufen, ohne Mitwirkung einer Kommission. Vergl. Ledderhose a. a. O. § 59. Daß der Konvent von 1769, der in den Akten unterschiedlos zum öfteren Landtag genannt wird, doch nicht im eigentlichen Sinne als solcher zu betrachten war, ist aus dem Eröffnungsschreiben des 1776er Landtags ersichtlich, in dem den Ständen dafür gedankt wird, »daß sie bereitwillig dem während der angetretenen Landesregierung zum erstenmale erlassenen Berufungsschreiben gefolgt seien«.

Hierauf antwortete der Erbmarschall[1]), eine engere Konvokation sei seiner Meinung nach vorzuziehen, er bäte jedoch vorläufig mit einigen von Prälaten und Ritterschaft vertraulich über die Frage kommunizieren zu dürfen.

Der Geheime Rat antwortet dem Erbmarschall in zustimmendem Sinne[2]), setzte sich aber zugleich mit dem Universitätskanzler und -Syndikus und den Syndizi der beiden Hauptstädte direkt ins Benehmen. Man traut also dem Erbmarschall nicht, denn er ist ein Mitglied der Ritterschaft, und der Ritterschaft traut man nicht, weil sie, von den ordinären Steuern befreit, in der *don-gratuit*-Angelegenheit aus eigener Tasche bewilligt.[3])

Unterm 1. März fragt nun der Erbmarschall, nachdem er die Meinung seiner Mitstände über die Angelegenheit eingeholt hat, an: ob er einen kleinen Ausschuß aus jeder Klasse durch gewöhnliches Ausschreiben berufen dürfte.

Aber der Wind hatte schon gedreht. Eine längere Denkschrift des Geheimen Rats vom 23. März 1769[4]) berichtet über die direkt mit dem Universitätssyndikus Dr. Koch[5]) und von diesem nach Auftrag mit dem Syndikus von Gießen gepflogenen Kommunikation. Dr. Koch habe geantwortet, er hätte schon dem von dem Erbmarschall vorgeschlagenen

---

[1]) Conv. 47, Min.-A. 5.

[2]) Conv. 47, Min.-A. 7.

[3]) Ursprünglich wegen der als Vasallen zu leistenden Kriegsdienste bis auf den in früheren Zeiten von Reichs wegen an Stelle der später mehr gebräuchlichen Römermonate ausgeschriebenen »gemeinen Pfennig« völlig steuerfrei wurde die Ritterschaft seit Mitte des 16. Jahrhunderts durch Gewohnheit und seit dem Trayser Steueranschlag von 1576 gesetzlich zu einer großen Anzahl allgemeiner Bewilligungen beitragspflichtig. Der Trayser Anschlag ließ ihr nur die in eigener Bebauung habenden »Tafelgüter« steuerfrei. Vergl. Leddérhose a. a. O. Bd. III S. 252 und Baur a. a. O. S. 6—8, 11 ff.

[4]) Conv. 47, Min.-A. 8.

[5]) Koch wirkte lange Jahre hindurch als Landtagsdeputierter der Universität, that als fleißiger Mann viel Arbeit, ohne jedoch bestimmend in den Gang der Dinge eingegriffen zu haben. Er war geboren 1732, wurde 1764 Syndikus der Universität, starb in Gießen 1808. Als juristischer Schriftsteller in seiner Zeit nicht ohne Bedeutung.

modus convocandi aus mehreren ausführlich auseinandergesetzten Gründen zugestimmt, erbiete sich aber auch zu einem gegenteiligen Votum, wozu er auch den Stadtsyndikus von Gießen »disponieren« könne.

Die Gefügigkeit des Universitätssyndikus beeinflußte offenbar das Ministerium, auch gegen die Ritterschaft schärfer aufzutreten. Der Erfolg verhieß die Zufriedenheit des Fürsten, dessen Abneigung gegen jede auch die engste ständische Zusammenkunft den Herren zu wiederholten Malen dargethan war. Es läßt sich sogar annehmen, daß seit der unterm 20. Dezember 1768 vorbehaltlos erfolgten Genehmigung der oben zuerst erwähnten Denkschrift der Landgraf die Berufung einer Konvokation überhaupt abgelehnt hatte, denn die Denkschrift vom 23. März 1769 fährt, nachdem sie die Anfrage des Erbmarschalls zu allerhöchster Kenntnis gebracht hat, fort: ob Serenissimus dem zustimmen »oder auf dem Modus der Sammlung der schriftlichen Stimmen bestehe«.

Es sei allerdings eine solche Verwilligung noch nie anders als auf einem Konvent geschehen, fährt die Denkschrift fort, jedoch zu befürchten, die Stände würden diesen engeren Konvent für einen Landtag ansehen, was ja nicht in der Absicht läge; es würden dann die auf dem letzten Landtag bis zu dem nächsten geschehenen Verwilligungen erlöschen und ferner, wie schon 1740 »die Stände die mehrste Zeit mit Aufstellung von *gravaminum* zubringen«. Deshalb sei der Geheime Rat des unterthänigsten Davorhaltens, daß die Konvokation zu deklinieren, dagegen dem Erbmarschall zu erlauben sei, die Stimmen *per circulare* einzuholen. Des weiteren ergeht sich die Denkschrift in Anschluß an die zu ersparenden 15000 fl. Landtagskosten in einer breiten Auseinandersetzung über die landesväterliche Fürsorge, welche man ebenfalls dem Erbmarschall zukommen lassen will, und deren Sinn in wenigen Worten ist: Es geht besser und billiger ohne Stände. Deswegen seien auch die im vorigen Jahre vorgebrachten Desiderien nicht auf einen künftigen Landtag wieder zu behandeln, sondern von einer eigens einzusetzenden Kommission zu untersuchen und zu erledigen.

Also auch das in wiederholten Rezessen, zuletzt 1755 den Landständen verbriefte Rechte, ihre Vorschläge in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten in der Form von Landtags-Desiderien anzubringen, will man auf diesem Wege illusorisch machen.

Der offenbar in Regierungskreisen (vielleicht an allerhöchster Stelle selbst?) aufgetretenen Ansicht, »die bei landständischen Verwilligungen am wenigsten beitragende Ritterschaft sei ganz zu umgehen und die Städte und Unterthanen durch die Beamten um die Verwilligung selbst anzugehen«, vermag sich der Geheime Rat nicht anzuschließen. Denn, führt die Denkschrift an der Hand historischer Belege aus, auf dem einzigen Gebiete, auf dem die Macht des Landesherrn in Hessen in etwas limitiert wird, dem *jure collectandi* (Besteuerungsrecht), sei seit mehreren Jahrhunderten fast nichts mehr verweigert worden, daher sei es überflüssig und gefährlich, die Ritterschaft zu umgehen, noch könne man einsehen, »wie es mit Bestand Rechtens durchzuführen sei«. Daher sei von solchem Verfahren energisch abzuraten, die Form müsse gewahrt werden.[1])

Unterm 1. April[2]) wurde dem Erbmarschall demgemäß die »Erlaubnis« erteilt, die ständischen Stimmen *per circulare* einzuholen. Jetzt kam den Ständen zu statten, daß die in Frage stehende Verwilligung noch einigermaßen ihren ursprünglichen Charakter eines persönlichen Geschenkes an den Fürsten beibehalten hatte, dessen Initiative doch anstandshalber formell von den Ständen ausgehen mußte, wenn auch, wie man sieht, die Regierung ihnen eine solche recht nahe gelegt hatte. Aber nachdem nun die Vorverhandlungen ihren Abschluß gefunden hatten, scheute man sich doch offenbar, den Erbmarschall zu angelegentlich zur Weiterführung der Sache zu drängen.

---

[1]) Als einziges Beispiel der Umgehung der Stände erwähnt die Denkschrift des mißglückten Versuches eines gewissen Landrates Schulz im Jahre 1755 ohne weitere Einzelheiten.

[2]) Conv. 47, Erbm.-A. 11.

Dieser beeilte sich nun gar nicht, von der ihm erteilten »Erlaubnis« Gebrauch zu machen, in der Hoffnung, man werde, regierungsseitig durch einiges Warten abgekühlt, seine übergreifenden Forderungen herabstimmen. Erst drei Wochen nach Empfang des Reskriptes versandte er das Zirkular, und erst als in den Sommermonaten die Ritterschaft behufs Regelung innerer Angelegenheiten zu Stift Kaufungen versammelt war, berichtete er von hier aus, natürlich nach gepflogener persönlicher Rücksprache mit ihren einflußreichsten Gliedern, unterm 3. Juli 1769[1]): Die Antworten auf das *circulare* seien jetzt eingelaufen, man hielte die Bewilligung für selbstverständlich, die Art, wie die Mittel aufzubringen, erfordere jedoch zur Beratung einen engeren Konvent. Dieser sei nicht so teuer wie ein Landtag, man könne ihn ja auch aufschieben, bis die Abhörung der Obereinnehmerei-Rechnungen doch eine solche Zusammenkunft nötig mache. »Nur daß die Landesverfassung in beständigem *vigueur* bliebe.« Dies sei die Meinung der weitaus meisten Antwortschreiben[2]), der er sich anschließe, er bitte daher einen engen Konvent berufen zu dürfen.

Man entschloß sich in Darmstadt schwer hierzu.

Vorerst erhielt der Regierungsrat Schöndorf, welcher sich zu dieser Zeit behufs der Samtvisitation des adligen Stifts nach Kaufungen begab, den mündlichen Auftrag die Stimmung der dort anwesenden Ritterschaft zu sondieren und »bei dieser Gelegenheit die Sache dahin einzuleiten, daß sie zu Serenissimi gnädigstem Wohlgefallen ausfiele«.[3])

Bei der Durchreise durch Gießen sollte er in gleichem Sinne auf die Universität wirken.

Mit diesem Auftrag scheint Schöndorf nicht glücklich

[1]) Conv. 47, Min.-A. 15.

[2]) Wenige Stände, darunter die Residenz Darmstadt, die Universität Gießen und ein verschwindender Teil der Ritterschaft hatten auf das erbmarschallische Zirkulare hin sich zu der Bewilligung »*extra comitia*« verstanden (47 Erbm.-A. 15, 17, 18).

[3]) Conv. 47, Min.-A. 16.

gewesen zu sein, denn sein schriftlicher Bericht[1]) giebt für das Gegenteil endlich den Ausschlag.

Er sagt, die Stände böten als *don gratuit* eine Summe von 50000 fl. für den Landgrafen und 10000 fl. für die Frau Landgräfin an, welche Summe sie wegen Mangels an flüssigem Gelde auf ihren Kredit aufnehmen wollten. Zur näheren Beratung müßten aber einige Deputierte der Stände zusammentreten. Dies könne in wenigen Tagen abgemacht sein, auch sei, weil kein fürstlicher Kommissär mitwirke, keine Gelegenheit, *Desiderien* und *gravamina* vorzubringen.

Daraufhin gab man dann nach, und unterm 25. August 1769 erhielt der Erbmarschall durch Reskript des Landgrafen[2]) die Erlaubnis zur Konvokation eines ständischen Ausschusses. Der Erbmarschall hatte durch seine kluge Festigkeit einen entschiedenen Sieg für die ständische Sache errungen. Das höchst gefährliche Präjudiz einer Verwilligung ohne ständische Konvention war abgewandt. Es war verhütet, daß die Kraft der Stände dadurch gebrochen wurde, daß man in Zukunft jeden einzelnen Ritter auf seinem Hof und jede einzelne Stadt befragte, wo dann schwerlich viele den Mut gehabt hätten, die Folgen eines oppositionellen Votums auf eigene Verantwortung zu nehmen.

Der Konvent fand vom 9.—12. Oktober in Grünberg statt, sein Resultat war folgendes[3]): Die Stände boten dem Landgrafen die Summe von 50000 fl., der Frau Landgräfin 10000 fl. an, welche auf einmal bar bezahlt werden sollten. Die Summe sollte durch Anleihe unter Vermittelung des Geh. Rats von Barkhausen in Frankfurt a. M. aufgebracht und aus den eine bestimmte Zeit fortzuerhebenden Zielen des oben erwähnten Prinz Georgen-Fonds verzinst und abgetragen werden.

Angefügt war die dieserhalb von den Ständen ausgestellte Obligation, um deren Konfirmierung zugleich mit der Bestätigung des Rezesses gebeten wird. Zum Schluß erfolgte

[1]) Conv. 47, Min.-A. 17.
[2]) Conv. 47, Erbm.-A. 18.
[3]) Prot.- und Rezess-Conv. 47, Erbm.-A. 23, 24.

mit den herkömmlichen Versicherungen der Devotion ein deutlicher Hinweis auf die unerledigten *Desiderien* von 1768.

Auf diesen geht dann das knapp formelle Annahme- und Bestätigungsschreiben vom 16. bezw. 31. Oktober 1769 nicht weiter ein.[1])

Der Grünberger Konvent von 1769 und die ihm vorangegangenen Verhandlungen bieten also in den Hauptzügen folgendes Bild: Der Landgraf nimmt durch die einseitige Abänderung des Rezesses von 1768 seine Stellung den Ständen gegenüber ein, behauptet sie auch vorläufig in dem einen Punkte, allem Widerstand gegenüber, vermag dies aber nicht bei seinem entsprechenden weiteren Vorgehen. An dem energischen Widerstand des selbständigsten und infolgedessen führenden Teils der Stände, der Ritterschaft, scheitern die weiteren absolutistischen Bestrebungen des Fürsten und seines Kabinetts. Der verfassungsmäßige Weg der Geldverwilligung bleibt bestehen.[2])

Zugleich tritt in den Ritterschaftlichen Schriftsätzen ein altes und in der Folge immer brennender werdendes Bestreben zu Tage, das Bestreben, eine Revision des Steuerstocks (General-

---

[1]) Ein graziöses eigenhändiges Dankschreiben der Landgräfin in französischer Sprache liegt bei den Erbmarschalls-Akten.

[2]) Eine Frage der inneren ständischen Verfassung wird im Laufe der Vorverhandlungen von dem Erbmarschall angeregt, bleibt jedoch ohne theoretische Erledigung: Der Posten des städtischen Obereinnehmers der Obergrafschaft war durch Übertritt seines dermaligen Inhabers in den Staatsdienst erledigt. Diesen Umstand benützte nun der Erbmarschall, um die Notwendigkeit eines zu haltenden Landtags des weiteren zu begründen: ». . . . Denn bekanntlich müssen die Obereinnehmer der Ordnung nach auf Landtagen erwählt und alsdann dem Landesherrn zur Konfirmation und nachheriger Verpflichtung unterthänigst präsentiert werden«. (Anders im Casselischen, vergl. Ledderhose a. a. O. § 23.) Dies hält Herr von Breidenstein (eines der hervorragendsten Glieder der Ritterschaft) in seiner Antwort auf das erbmarschallische *circulare* vom 24. April 1769 (Conv. 47, Erbm.-Akten 13) für unrichtig: ». . . nach neuerem *principio* wählt jeder Stand, wie viel mehr jedes Land, seinen Obereinnehmer selbst«. Die Frage bleibt, wie schon gesagt, vorläufig ohne Entscheidung.

steuerkapitals) der Adligen und Nebenkontribuenten[1]) herbeizuführen.

In ihrer Weiterentwickelung war diese Frage bestimmt, noch aufs angelegentlichste die künftigen Landtage zu beschäftigen.

Zunächst nahm die vom Landgrafen zu forcieren gesuchte Desiderienfrage eine schärfere und folgenreiche Entwickelung. Die im 1768er Rezeß enthaltenen Desiderien waren teils schon alten Datums, Wiederholungen unberücksichtigt gebliebener Desiderien von 1740 und 1755, teils betrafen sie Materien, deren Neuregelung erst in neuester Zeit geboten erschien. Fast sämtlich beziehen sie sich auf die verschiedensten nur erdenklichen Maßnahmen der Regierung zur Aufbesserung der nachgerade desperaten Finanzverhältnisse, durch welche dieselbe unter der Gestalt von Polizeiverordnungen, Monopolen und dergleichen thatsächlich ein einseitiges Besteuerungssystem unter Umgehung des ständischen Verwilligungsrechts durchzusetzen im Begriff war.

Nachdem, wie schon gesagt, der Landgraf in der Bestätigung des Rezesses vom 9. Oktober 1769 die darin wieder erwähnten Desiderien ignoriert, richtete der Erbmarschall unterm 7. Dezember 1769 eine dringliche Vorstellung an den Fürsten wegen der Desiderien im allgemeinen und speziell wegen des »unbestätigten« Rezesses von 1768.[2]) Der Ton ist ein energischer, der Erbmarschall geht darin weiter wie der oben angeführte Aufsatz: Der Rezeß sei giltig auch ohne die Ratifikation, da die Kommissare mit weitester Vollmacht handelten und ohnehin bei jedem wichtigeren Schritt besondere Instruktion einzuholen pflegten. Nur wenn sie gegen Vollmacht gehandelt hätten, könne allenfalls der ganze Rezeß aufgehoben werden. Dieser Fall sei aber undenkbar und würde überdies den Kredit des Landes gründlich ruinieren.

Eine Antwort wurde dem Erbmarschall hierauf eine geraume Zeit lang nicht zu teil.

[1]) Unadelige Besitzer kontributionsfreier adeliger Güter. Vergl. Ledderhose a. a. O. § 21.

[2]) Conv. 48, betr. Ldstd. Desid. von 1769—1771.

Jedoch im folgenden 1770sten Jahre schien durch die Begebenheiten eines kurzen Zwischenspiels die Aussicht der Stände auf Behauptung ihres Rechtes in der Desideriensache verbessert zu werden. Nur ein Zwischenspiel bildeten diese Begebenheiten zwar für die zeitigen Ereignisse, waren jedoch für die allgemeine hessische Geschichte und auch für das weitere Schicksal des ständischen Wesens von solcher Bedeutung, daß ihnen hier ein besonderer Abschnitt zu widmen ist.

§ 2. Moser, der Kreditvergleich.

Übergroße Luxusausgaben, eine planlose Finanzwirtschaft und schlaffe Verwaltung hatten, wie schon angedeutet, das fürstliche Finanzwesen unter den beiden letzten Vorgängern Ludwigs IX. in einen schier heillosen Zustand gebracht. Sein Großvater Ernst Ludwig hatte durch den Luxus seiner Hofhaltung und den Darmstädter Schloßbau Summen gebraucht, die zu seinen Einnahmen in gar keinem Verhältnis standen. Sein Vater Ludwig VIII. hatte zwar nicht den Ehrgeiz, den Pomp der großen Höfe mit kleinen Mitteln zu bestreiten, aber unter seiner Regierung erreichte die Trägheit und Unfähigkeit der Beamten, denen die ganze Regierung überlassen war, den Gipfel und in den Strömen unnötig vergossener Tinte ist viel gemünztes Gold hinabgerollt und im Nichts versickert. Ludwig VIII. hinterließ seinem Nachfolger eine Schuldenlast von über drei Millionen Gulden, deren Verzinsung zu dem damaligen niedrigen Zinsfuß von 3 % berechnet allein eine jährliche Summe von rund 100000 fl. erheischte. Auch waren beständige Abzahlungen erforderlich, da nach damaliger Gepflogenheit sämtliche Anleihen nur auf kurzfristige Rückzahlung erfolgten. Ludwig IX. selbst, für seine Person und seine Familie einfach und sparsam, brauchte für sein im Verhältnis zu der Kleinheit des Landes überstarkes Söldnerheer von gegen 5000 Mann den weitaus größten

Teil seiner Einnahmen, so daß für andere dringende Bedürfnisse des Landes oft das Geld mangelte. So konnte das dem Fürsten zum Regierungsantritt bewilligte *Don gratuit*, sowie ein 1755 bewilligtes »*cameral Don gratuit*« von 450 000 fl., ein 1768er *Don gratuit* von 100 000 fl. alle nur die Katastrophe aufschieben, nicht abwenden. Die Gläubiger wandten sich nach fruchtlosem Harren nach Wien, es drohte eine Sequestration des Landes von Reichs wegen. Ehe man sich zu einem solchen, für den allgemeinen wie für den Kredit der Landgrafschaft verderblichen Schritt entschloß, suchte man von der Hofburg aus eine Vermittelung zwischen dem Landgrafen und den Gläubigern zu stande zu bringen. Der kaiserliche Minister Graf Neipperg wurde beauftragt, die Vorschläge beider Parteien einzuziehen und auf einer in Frankfurt zu haltenden Konferenz womöglich eine Einigung zu erzielen.

Die landgräfliche Regierung wußte sich, da das fürstliche Vermögen bereits in hohem Grade verpfändet war, nicht anders zu helfen als durch einen Appell an die Einsicht und den Patriotismus der vorher so übel behandelten Stände.

Am 29. August 1770 geschah der demütigende Schritt.[1]) Ein Reskript an den Erbmarschall befahl diesem, sich mit einem, höchstens zwei vorher zur Genehmigung namhaft zu machenden Deputierten aus jeder Klasse der Stände in Frankfurt bei dem Grafen Neipperg einzufinden. Der Erbmarschall bat in seiner Antwort vom 10. Oktober 1770[2]), da er sich von einem kürzlich erlittenen Unfall noch nicht erholt hatte, den Obervorsteher der adeligen Stifter Herrn Geh. Rat von Breidenbach zu Breidenstein mit seiner Stellvertretung zu beauftragen.

Er benannte zugleich die verlangte Anzahl von Deputierten. Um jedoch sofort seinen Standpunkt zu markieren, benannte er weiter, in vorher verabredeter Übereinstimmung mit den Mitständen, eine fernere Anzahl von Deputierten

[1]) Conv. 48, Akten »Ldstde. sollen sich« pp.

[2]) Conv. 48, Akten in ob. Betr. 10.

»in der Voraussicht eines demnächstigen in der Sache nötig werdenden Landständischen Konvents«. Diese sehr deutliche Anspielung überging die Regierung mit dem gewohnten Stillschweigen und so fand sich nach geschehener Genehmigung des ersten Teils des erbmarschallischen Antrags Breidenbach mit den ritterschaftlichen Deputierten General von Rabenau und Geheime Rat von Breidenstein, dem Universitätskanzler Dr. Koch, sowie den Syndici von Darmstadt und Gießen am 23. Januar 1771 in Frankfurt bei dem Grafen Neipperg zur Konferenz ein. Von Darmstadt waren zur Vertretung des Landgrafen die Mitglieder des Ministeriums Geheime Räte Hesse und Schulz abgesandt.

Die Frankfurter Besprechungen[1]) führten ihrem Charakter als Vorverhandlungen gemäß zu keinem definitiven Ergebnis. Die landständischen Deputierten waren angewiesen, die kaiserlichen und landgräflichen Vorschläge zunächst ihren resp. *corpora* als ihren Kommittenten vorzulegen. Doch thaten sie den fürstlichen Kommissaren zu wissen, daß die Einwilligung der Landstände in die gemachten Vorschläge nur auf einem regelrechten Konvent, und zwar einem gemeinen Landtag geschehen könne. Dies brachte die totgeschwiegene Desiderienangelegenheit in Fluß. Die Regierung war sich ganz klar darüber, daß, wenn sie genötigt sein würde, einen Landtag zu halten, die Einwilligung der Stände in ihre Forderungen unfehlbar von der Abstellung der Desiderien abhängig gemacht werden würde.

Man rüstete demnach mit Eifer für den anscheinend unvermeidlichen Kampf. Unterm 25. Januar 1771 erläßt das Ministerium seine vorbereitenden Schreiben an die zuständigen Behörden.[2]) Unter anderem an die fürstliche Regierung zu Darmstadt; sie soll die vorhandenen *desideria* und *gravamina* in Überlegung ziehen und demnach Bericht erstatten. Darauf antwortet die Darmstädter Regierung unter

[1]) Conv. 48, Akten in obigem Betreff 6a.

[2]) Dies und das Folgende in Conv. 48, Akta betr. Landständische Desiderien 1769–1771 Nr. 3 ff.

summarischer Aufzählung der hauptsächlichsten Desiderien und unter Beifügung des betreffenden Kommissionsdekrets, es sei ja schon unterm 29. November 1768 eine Kommission zur Prüfung der Desiderien eingesetzt[1]), diese sei wohl in der Frage kompetent. Die Existenz besagter Kommission schien man vollständig vergessen zu haben, sie hatte auch ihre Arbeiten bei der geringen Aufmerksamkeit, die man der Sache von oben schenkte, nicht gerade beeilt. Nun erhielt die Kommission am 6. Februar 1771 unter gleichzeitiger Ernennung des Geheimen Rats Schöndorf, eines arbeitsamen und einsichtigen Mannes zum Conkommissar, den Auftrag, ungesäumt über das Ergebnis ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten. In einem weiteren Schreiben vom 25. Januar 1771 wurde die Regierung zu Darmstadt mit der Beantwortung der heiklen Frage betraut, ob in der Debitsache gemäß dem von den Ständischen Deputierten zu Frankfurt mündlich und auch vom Erbmarschall schriftlich ausgesprochenen Wunsche ein gemeiner Landtag zu halten sei. Der Bericht auf diesen zweiten Punkt giebt zwar zu, es sei im Rezeß von 1768 ein wiederholtes Reservatum enthalten, »daß gegenwärtiger enger Kongress zu keinem Präjudiz gereichen solle und künftighin erscheinender Notdurft nach ein gemeiner Landtag gehalten werden solle«. Da ein solcher aber »eher schäd- als nützlich« sei, lautet jedoch der summarische Schluß, sei nur ein enger Konvent zu halten.

Es wurde aber auch kein enger Konvent gehalten, auch stattete die Desiderienkommission keinen Bericht ab. Ludwig, der unter seinen Büreaukraten keine Hilfe mehr fand, hatte sich mit richtigem Blick von auswärts den Mann geholt, den er brauchte: Friedrich Karl Freiherr von Moser[2]).

[1]) Vergl. auch Denkschrift vom 23. März 1769.

[2]) Geboren den 17. Dezember 1723, Sohn von Johann Jakob Moser, dessen Schüler und Mitarbeiter. Nacheinander in Homburgischen, Darmstädtischen und Casselischen Diensten, 1772 Minister und Kanzler zu Darmstadt. Trotzdem er in der Theorie nach seines Vaters Vorgang die historischen Rechte der Stände anerkennt, geht er bei seinem Bestreben zur Hebung der politischen und ökonomischen Verhältnisse

Durch das rettende Eingreifen des neuen Ministers wurde die Hilfe der Stände bei Regelung der Debitsache überflüssig. Er stellte einen Schuldentilgungsplan auf, der den Gläubigern annehmbar und der fürstlichen Kasse nicht unerschwinglich war. Auf Grund dieses Planes gelangte man, wenn auch nach langen schwierigen Verhandlungen am 2. August 1772 ohne ständische Kreditinterposition zu einer endgiltigen Regelung der Debitsache. Sobald die Aussicht auf dieses Ergebnis sich aufgethan hatte, war der Zwang, einen Landtag zu halten, weggefallen, und die Regierung beeilte sich nicht mehr, die ständischen Desiderien zu berücksichtigen.

Die ministeriellen Akten schweigen von diesem Augenblick an eine geraume Zeit über die Angelegenheit. Erst unterm 18. Oktober 1771 tritt der Erbmarschall wiederum mit einer Denkschrift vor den Landgrafen, in der er unentwegt den Standpunkt des verfassungsmäßigen Rechtes der Stände auf Verhandlung und Erledigung ihrer Desiderien vertritt und zum Schluß rundweg um die Erlaubnis bittet, zu obigem Behufe einen engen Konvent berufen zu dürfen.

Scheinbar nur *pro forma* wurde wieder die Regierung zu Darmstadt zum Berichte aufgefordert. Derselbe wurde einen ganzen Monat später erstattet und lautete dahin: Es sei nicht ratsam, den Konvent glatt zu verweigern, da schon verlautete, die Stände wollten sich in diesem Fall an die höchsten Reichsgerichte wenden. Hier würden sie nach der dort herrschenden Praxis sowie der Autorität des älteren Moser ihre Berufung wohl durchsetzen. Man solle sie daher auf einen im nächsten Jahr, bis wohin der Vergleich mit den *creditoribus* wohl zu stande gekommen sein dürfte, aus eigener Bewegnis des Landgrafen zu haltenden Landtag vertrösten. Bis dahin müßten die Stände »in Gedult stehen«.

des Landes und Abschaffung vieler Mißbräuche mehr aufgeklärt absolutistische Wege. Seine Ansichten über die Art staatsmännischen Wirkens spricht unter anderem sein Schriftchen »Der Herr und der Diener« aus. Durch fremde Intriguen mit dem Landgrafen zerfallen und 1780 genötigt, unter mißlichen, noch nicht völlig aufgeklärten Umständen den Darmstädtischen Dienst zu verlassen. Gestorben 10. November 1791. Fruchtbarer Schriftsteller.

Das Gesuch des Erbmarschalls sei demnach abschläglich zu bescheiden. Wieder einen Monat später wurde auf diesen Bericht die Verfügung gesetzt: »Nach Antrag zu expedieren«.

Fast vier Jahre lang bleibt die Landtags- und damit die Desiderienfrage jetzt begraben. Auch Moser hatte eine berechtigte Scheu vor den Verhandlungen mit den Ständen, welche in allen Ecken die Unzulänglichkeit des bisherigen Regierungssystems aufdeckten.

Es konnte seinen Grundsätzen nach nicht seine Absicht sein, die Stände zu brutalisieren, aber unter den gegebenen mißlichen Verhältnissen zog er es vor, sie zu umgehen. Der Kreditvergleich kam zu stande, aber er so wenig wie die Desiderien gaben der Regierung Anlaß, den in Aussicht gestellten Landtag zu berufen. Der Erbmarschall sah ein, daß es nutzlos sei, die Angelegenheit weiter zu urgieren.

§ 3. Der Landtag von 1776.

Aber auch Moser brauchte Geld. Das im Jahre 1755 mit 450000 fl. bewilligte *Cameral Don gratuit*, die zehnjährige Verwilligung für das Landhusarencorps und mehreres ging seinem Ende zu und konnte nicht ohne Einwilligung der Stände weiter erhoben werden. Nun bildeten aber die Einnahmen des *Cameral Don gratuits* einen integrierenden Bestandteil des Kreditvergleichs, in welchem es mit 30000 fl. jährlich als fortlaufende Einnahme figurierte. Man hatte also über dieses Geld schon disponiert, ehe es weiter verwilligt war. Dies mußte nun geschehen, sollte nicht der Vergleich und mit ihm der letzte Kredit des Landes in die Brüche gehen. Also ein Landtag und Desiderien, das war klar.

Es wäre nun zu vermuten, daß sich das Ministerium an die im Jahre 1768 eingesetzte Desiderienkommission um Lieferung des Materials gehalten hätte, jedoch verlautet von dieser Kommission nichts (man hoffte offenbar gar nicht mehr, sie zu irgend einer Thätigkeit bewegen zu können),

sondern es erhält der Geheime Rat Schöndorf, dasjenige ihrer Mitglieder, dem man mit Recht Fähigkeit und Eifer zutraute, die schwierige Aufgabe allein zu lösen, »unter Erneuerung des schon früher erteilten Kommissoriums« den Auftrag, über die zu erwartenden Desiderien zu berichten. Derselbe verfaßte denn auch eine gründliche und umfangreiche Denkschrift, in welcher er die Grundzüge des später von der Landtagskommission eingeschlagenen Verfahrens niederlegte. Einen Specialbericht über die *desideria militaria* erstattete der Kriegsrat Praun (ebenfalls ein Mitglied der gewesenen Kommission). Letzteres Schriftstück trägt das Datum des 4. März, ersteres des 19. August 1755.[1])

Die wichtigsten Desiderien, wie sie sich seit dem Rezeß von 1768 angesammelt hatten, sind im Auszuge folgende, in der von Schöndorf und früher schon von der Regierung zu Darmstadt aufgestellten Einteilung in *desideria militaria, cameralia, civilia, politica, equestria.*

I. Desideria militaria.

1. Abschaffung des Dragonerquartiergeldes betr.
   (Unter diesem Namen war durch Reskript vom 10. Oktober 1770 die weitere Erhebung von $^1/_3$ monatlicher Kontribution befohlen.)
2. Abschaffung der Militärdispensationsgelder betr. (welche in drückender Höhe von den Militärpflichtigen bei ihrer Verheiratung gegen Entbindung von der Dienstpflicht bei den Landbataillons zu entrichten waren).

II. Desideria cameralia.

1. Daß die in der neuen Transsteuerordnung weiters erhöhte Transsteuer wieder auf den alten Fuß gesetzt werden möge.[2])

---

[1]) Dies und das Folgende in Conv. 48, Landtagsakten 1776.
Da, wie schon gesagt, die Begutachtungen der Referenten im allgemeinen von der späteren Landtagskommission adoptiert wurden, führen wir diese hier nur an, wo sie nicht aus den folgenden Verhandlungen hinreichend erhellen.

[2]) Die Transsteuer wurde zuerst im Jahre 1553 Philipp dem Großmütigen auf 8 Jahre von den Ständen bewilligt, dann stets auf be-

2. Die Aufhebung der (auf landgräflichen Verordnungen beruhenden) Monopolien auf Tabak, Eisen, Salz, Wagenpech, Scherenschleifen etc.

III. Desideria civilia.

1. Die hinlängliche Besetzung des fürstlichen Ober-Appellationsgerichts und daß die dazu bestellten Räte mit andern dahin nicht gehörigen Geschäften möglichst verschont bleiben möchten, betr.
2. Die bei den fürstlichen Regierungen und Ämtern immer mehr ansteigende Erhöhung der Sporteln betr.
3. Die bessere Beschleunigung der Justiz und die Verkürzung der Prozesse betr.[1])

IV. Desideria politica.

1. Die allzustarke Übersetzung der Judenschaft in den fürstlichen Landen betr.
2. Die insbesondere zu Großen-Gerau allzustark überhandgenommenen Juden und den von denselben ordnungswidrig treibenden Handel betr.
3. Die vorzügliche Dienstbeförderung der Landeskinder betr.
4. Das Hausierengehen fremder so christ- als jüdischer Gängler außer den Jahrmärkten und das Viehschlachten der Juden betr.
5. Daß denen Unterthanen, welche bei Chaussee- und Straßenbau die Fuhr- und Handdienste leisten, eine landtagsrezeßmäßige Vergütung geschehe, mithin eine gewisse Taxe hierunter reguliert werden möge.[2])

---

stimmte Zeiten verlängert, zuletzt bis 1758. Seit da wurde sie ohne Verwilligung gemäß Tranksteuerordnung von 1758 weiter erhoben, jedoch nach Schöndorfs Ausführungen nicht erhöht. Vielmehr wurde, seiner Erklärung nach, nur der Schein einer Erhöhung durch die Veränderung der Maße und des Geldwertes erweckt.

[1]) Bei den meisten *desideria civilia* erkennt die Denkschrift das Vorhandensein von Übelstanden an, welchen abzuhelfen sei.

[2]) Zu diesem Desiderium führt die Schöndorf'sche Denkschrift und nach ihr auch die spätere Kommission (Conv. 48, Beilage Nr. 12) aus: Es sei zwar in dem Rezeß von 1755 Vergütung der Straßenbaudienste versprochen. Jedoch handle es sich in jenem Rezeß nur um Straßen-

V. Desideria equestria.

1. Die Entziehung der den adeligen Vasallen von ihren Hintersassen schuldigen Handleistungen betr.
2. Die Nichtausübung des hochfürstlichen Territorialretraktrechts in Ansehung verkauft werdender adeliger Güter betr.[1])

Unterm 10. Mai 1776[2]) unterbreitete Moser dem Landgrafen die Desiderienberichte nebst Begutachtung und in deren Gefolge die dem Konvent zu machenden *proponenda*: 1. Verlängerung des *Cameral Don gratuits* mit jährlich 30000 fl. 2. Verlängerung des Beitrags zur Unterhaltung des Landhusarencorps mit jährlich 13000 fl. Verlängerung der Dragonerquartiergelder mit 6740 fl. 12 alb. (1/3 monatliche Kontribution) jährlich, Kontinuation der 1730 geschehenen Erhöhung der Kontribution um 1/4 (»die erhöhte Quart der Kontribution«) und in einem Nachtrag ohne Datum: 12000 fl. jährlich zum Unterhalt des Erbprinzen, endlich die Übernahme von 110000 fl., welche zur Vermählung der Prinzessinnen beim Kanton Bern aufgenommen seien, durch die Stände.[3])

---

reparaturen und da seitdem von Reichs wegen der Neubau von Chausseen befohlen sei, so seien hierdurch die landesgesetzlichen Bestimmungen des Rezesses aufgehoben und die Regierung sei an ihn nicht mehr gebunden.

[1]) Veranlaßt durch die Gießener Regierung, welche bei Gelegenheit des Erwerbs eines Guts genannt »zur Sorge« durch einen Freiherrn Schenk zu Schweinsberg das Retraktsrecht geltend machte. Trotz der Fassung des Desideriums bestreitet die Ritterschaft überhaupt die Existenz des Retraktsrechts. Die Denkschrift giebt zu, daß Pütter »Auserlesene Rechtsfälle« im allgemeinen die Auffassung der Ritterschaft bestätige, hält jedoch, obgleich sie rät, in dem vorliegenden Falle nachzugeben, in der Theorie das Retraktsrecht aufrecht.

[2]) Conv. 48, Akten betr. Landtag von 1776 ad Nr. 6.

[3]) Mit Datum Pirmasens, 13. April 1776, fügt dann der Landgraf noch einige Erklärungen bei, die er selbst »*proponenda*« nennt, die jedoch diesen Namen nur insofern verdienen, als sie dem Landtag vorzulegende programmatische Äußerungen sind. Von ihnen sei die auf das erwähnte Desiderium betr. die Bevorzugung Fremder im Staatsdienste bezügliche im Wortlaut mitgeteilt:

»In Annahme derer Bedienten, sie seyen Landeskinder oder frembd, lassen Wir uns nimmermehr die Hände binden, hätten Wir keine

Man sieht, die Forderungen verfolgten teilweise gerade das Gegenteil wie die Desiderien, doch waren sie auf gründliche Abstriche berechnet, wie auch einzelne von ihnen bei Gelegenheit ausdrücklich als Austauschsobjekte bezeichnet sind.

Die Genehmigung wurde unterm 13. Februar 1776 erteilt, zugleich als Ort der Zusammenkunft Butzbach und als Tag der 1. Juni 1776 bezeichnet und dem Ministerium die Ausführung der weiteren bezüglichen Schritte aufgetragen.

Unterm 28. Februar 1776 ergingen nun die herkömmlichen Berufungsschreiben 1. an den Obervorsteher Geheime Rat und Samthofrichter von Breidenbach »als Erbmarschallamtsverweser bei dermal erledigtem Erbmarschallamt«[1]), in

---

frembde Diener angenommen, wie z. E. der Präsident von Moser ist, so wäre das Land und dessen Interesse so wenig als das Meinige gewahrt und die Erfahrung lehrt, daß je mehr Frembde eingeschaltet werden, je mehr *Emulation* gibt es, um je weniger Hoffnung oder Rechnung haben sich die im Land geborenen *Ignoranten* auf Beförderung zu machen, die sich in vorigen Zeiten darauf verlassen haben, die Bedienungen seien erblich, sie mögen etwas oder nichts leisten, könne es Ihnen nicht fehlen; es gehet just wie bei einem Regiment, je mehr *Nationen* darunter sind, je größer ist der Ehrgeiz und die *Ambition*, und in denen größten Staaten suchet man getreue und geschickte *Subjecta* ohne sich zu erkundigen, wes Landes Kinder sie sind.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.«

Pirmasens, 13. April 1776.

[1]) Dies nach dem Tode Georg Friedrich Riedesels. Den Riedesels, welche das Erbmarschallverweseramt vor der Belehnung des neuen Erbmarschalls für ihre Familie beanspruchten, auch schon »von Erbmarschallamtswegen« mit der Ritterschaft kommuniziert hatten, wurde hierfür der schärfste Tadel von Cassel und Darmstadt zu teil. Auch mußten sie sich eine sehr kurze Abweisung einer diesbezüglichen von Johann Wilhelm Riedesel im Namen der Familie an den Landtag gerichteten Denkschrift von seiten Breidenbachs gefallen lassen. Die beiden Höfe verweigerten die Neubelehnung des damaligen ältesten Riedesel, Johann Wilhelm, weil derselbe sich nicht verpflichten wollte, seinen Dienst im hannöver'schen Staat zu verlassen. Schließlich gaben die Riedesel nach und Georg Ludwig Riedesel, geboren 1725, gestorben 1800, wurde belehnt. Man hielt ihn für gefügiger als Johann Wilhelm, eine Hoffnung, die sich in der Folge nicht in hohem Maße erfüllte.

dem es heißt: »Nachdem man schon a. 1771 dem Erbmarschall zu erkennen gegeben, daß man den Landständen über den damals im Werk gewesenen unter Kaiserlicher Vermittelung mit den Kreditoren geschlossenen Vergleich Eröffnungen machen und zu diesem Zweck eine landständische Zusammenkunft ausschreiben würde — sei jetzt (d. h. vor 4 Jahren!) der Vergleich zu stande gekommen — und da man sowohl dieserhalben, als auch wegen anderer das Fürstliche Haus und Land betreffenden Angelegenheiten in Kommunikation mit den Landständen zu treten beschlossen habe, solle der Erbmarschallamtsverweser nach seinem Gutbefinden landständische Deputierte zu einem engeren Konvent berufen, jedoch nicht mehr als auf dem Konvent von 1755 zugegen gewesen«. Zugleich wird der Konvent zur Abhörung der Obereinnehmereirechnungen bestimmt.

Das zweite Berufungsschreiben erging an den Landkommenthur von Schiffenberg.[1])

Das dritte an die Universität, das vierte an den Erbschenken.[2])

Gegen Johann Wilhelm bestand auf seiten des Ministeriums die größte Abneigung. Das Referat Nr. 148 von 1776 bewegt sich in den schärfsten Ausdrücken und empfiehlt dem Landgrafen die Genehmigung eines bereits *concipirten* Schreibens an die Riedesel, »in dem Pfeffer und Salz nicht gespart ist«.

[1]) Nach dem kurz darauf erfolgten Tode des Landkommenthurs Herrn von Hardenberg legten unter dem Datum Mergentheim, 8. Mai 1776, »der Teutschmeisterlichen Regierung verordnete Statthalter, Cantzler, Canzleidirector, Geheime Rath und Regierungsräthe« einen energischen Protest gegen die durch die Berufung zum Landtag angemaßte Unterordnung der Kommende unter Darmstädtische Landeshoheit ein. Weiteres verlautet über die Angelegenheit nicht in den Akten, doch erschien kein Vertreter der Kommende auf dem Konvent. Vgl. über die Frage Estor, *de comitiis* § 7—32, Estor, *Elementa* § 66, 67 und Ledderhose a. a. O. Bd. III § 5.

[2]) Zum 1769er Konvent war das Berufungsschreiben nur an den Erbmarschall ergangen, und ihm die weitere Berufung überlassen geblieben, weil jener nur den Charakter eines »Landständischen Konvokationstags« nicht eines »Landtags« hatte.

Zur weiteren Vorbereitung für den Konvent mußten demnächst noch eine Reihe von Reskripten und Monitorien an die stets mit ihren Arbeiten im Rückstand befindliche Rentkammer und Steuerdeputation wegen verschiedentlicher Berichte, Steuerberichtigungen, Ausweis über Verwilligungsgelder-Restanten und dergleichen mehr ergehen.[1])

Zu Landtagskommissaren wurden der Präsident von Moser und der Kanzler der Regierung zu Gießen, Geheime Rat Klipstein, ernannt. Als sachverständige Beiräte wurde ihnen Schöndorf und der Kriegsrat Praun zugeordnet.

Programmmäßig wurde der Landtag am 1. Juni 1776 eröffnet, am 17. Juli wurde der Rezeß unterzeichnet. In demselben wurden jährlich 30000 fl. auf 10 Jahre »zur Unterstützung des Schuldentilgungsplans«, sowie dem Erbprinzen vom Jahre seiner Vermählung[2]) ab jährlich 12000 fl. verwilligt. Ferner auf 10 Jahre jährlich 13 000 fl. zur Unterhaltung des Landhusarencorps und für die Dauer von des Landgrafen Regierung jährlich 16000 fl. als Kasernenbau und Servisgelder. Letztere beide Verwilligungen geschahen nur für die Landschaft und Ritterschaftlichen Hintersassen »unter ausdrücklichem Vorbehalt» des Nachlasses der Milizdispensations- und Dragonerquartiergelder, sowie Hinzufügung einiger »Bedingungen« bezüglich der Ausübung der Musterung, Steuerbarkeit von Militärs gehörigen Grundstücken und einigem mehr.[3])

---

[1]) Vgl. auch Baur a. a. O. S. 41 ff.

[2]) Der Erbprinz Ludwig war mit der Prinzessin Dorothea Auguste von Mömpelgard verlobt, die Vermählung stand, als die Proposition an den Landtag geschah, bevor. Schon während die Verwilligung erfolgte, wurde jedoch die fürstliche Braut auf Wunsch Katharinas II. und mit dem Segen Friedrichs des Großen zu Berlin mit dem Großfürsten Paul verlobt. Der Prinz vermählte sich hierauf im Februar 1777 mit seiner Cousine, der Prinzessin Louise Henriette Karoline von Hessen-Darmstadt, so daß die geschehene Verwilligung doch noch ihre Bestimmung erreichte.

Vgl. Steiner a. a. O. S. 33 ff.

[3]) Diese beiden Positionen bewilligte die Landschaft wie schon 1768 unter Reservation und Protest gegen die von der ordinären Kontribution

Endlich ist dieser Position des Rezesses noch »eine demütige Bitte« der Landschaft um Aufhebung des Tabaks- und Kaffeeaccises angefügt. Weiter wird im Rezesse der Ritterschaft persönliche Freiheit von Kaffee und Tabakaccis bewilligt, sowie für ihre Tafelgüter die Freiheit von Chausseebaudiensten und Taubenabgabe bestätigt.

Den Schluß bildet ein Übereinkommen, betr. die bessere Einrichtung (Überwachung und Sicherstellung) des Obereinnehmereiwesens: Hypothekarische Sicherung durch das Vermögen der Obereinnehmer und Ersatzpflicht der Erben derselben, Festsetzungen eines Vorrechts der Verwilligungsgelder, Forderungen neben der Kontribution im Konkurs, Einsetzung eines ständigen herrschaftlichen Kommissars; auch daß, wie schon durch Rezeß von 1743 und 1768 beschlossen, die ständischen Truhen in Darmstadt und Gießen »wieder retabliert werden sollten«. Die Neumontierung des Landbataillons wird auf mehrere Jahre aufgeschoben, eine Kommission soll zur Prüfung der Straßenbaurechnungen und der darin mißbräuchlich angesetzten Diäten ernannt werden, die Erhebung der 1768 von den Ständen übernommenen 15000 fl. Kammergerichtssubdelegationskosten soll zessieren, wenn die Stände die in dieser Rubrik erwachsenden Kosten aus den laufenden Einnahmen nach Erfüllung aller übrigen Verpflichtungen bestreiten können.

Schließlich wird die Beratung der dem Konvent ebenfalls vorgelegten Brandassekurationsordnung vertagt. Den Schluß des Rezesses bildet die Bitte um Remedur der noch unerledigt gebliebenen Desiderien, sowie um Bestätigung und Aufrechterhaltung der Landständischen Privilegien und Gerechtsame. Es waren also sämtliche Forderungen der Re-

befreiten beiden ersten Stände, welche behaupteten, Husaren- und Kasernenbaugelder fielen als Kriegssteuern eigentlich in das Gebiet der Kontribution und also der Landschaft zur Last. Die Landschaft berief sich zwar unter Beistimmung der Kommission darauf, daß die Landhusaren ein polizeiliches Institut (als welches sie auch 1738 durch fürstliche Verordnung errichtet waren) und beide Bewilligungen nicht Kriegskontribution, sondern *dons gratuits* seien, doch ließen sich Prälaten und Ritter zu keinem Beitrag bewegen.

gierung in der einen oder anderen Weise durchgesetzt mit Ausnahme der geforderten Kapital- und Zinsenübernahme. Dagegen hatte man in Bezug auf die Desiderien eine Reihe von Zugeständnissen gemacht, mit denen die Stände sich für eine Zeitlang zufrieden geben konnten. In einigen wichtigen Fragen, dem Kaffee- und Tabakaccis, dem Straßenbaugravamen hatte man geschickterweise durch Bestätigung der persönlichen Freiheit der Ritterschaft diese von den anderen Ständen getrennt, und so der Bewegung die Spitze abgebrochen.[1])

Andere *desideria* waren glattweg abgelehnt, so die Abschaffung der erhöhten Quart der Kontribution und der Tranksteuer, ohne daß die Stände, um das Gewonnene nicht zu gefährden, weiter auf ihre Erledigung gedrungen hätten.[2])

Unterm 22. Juli 1776 wird der Rezeß glatt und vorbehaltlos genehmigt.

Dieses Resultat hatte schwere Kämpfe gekostet. Wenn es der Kommission gelungen war, die wesentlichsten Forderungen des Landgrafen durchzusetzen, so konnte dies bei dem thatsächlich tief erschöpften Zustande des Landes nur großer

---

[1]) Der Tabak- und Kaffeeaccis wird in verschiedenen gründlichen Auseinandersetzungen (teilweise von Mosers Hand) der Charakter von Steuern, als welche sie allerdings der landständischen Bewilligung unterlegen hätten, abgesprochen und dargethan, daß sie nur als Polizeimaßregeln anzusehen seien, welche den Genuß dieser schädlichen Stoffe und das Außerlandesfließen des Geldes einschränken sollten. Nur mußte man sich gefallen lassen, daß, wie es im Rezeß heißt, »diejenigen Familien, welche den Genuß von Landespolizeistrafen hergebracht haben, auch die auf die Übertretung der Accisordnung stehende Strafe zu ziehen berechtigt erklärt werden«. Die Ritterschaft schlug hier sehr geschickt die Regierung mit ihren eigenen Waffen.

[2]) Wie der Landgraf persönlich über die Desiderien dachte, belehrt uns ein eigenhändig von ihm auf einen Bericht der Kommission gesetztes Reskript, das wir hier im wörtlichen Auszug folgen lassen: ». . . . Da es nicht möglich ist, alle *gravamina* zu beseitigen und dergleichen, solange die Welt steht und es Landstände gibt, gemacht werden, so muß man nicht allzu nachgiebig sein, sonst wird immer mehr gefordert und am Ende bekommt der Herr nichts, welches denen *Commissariis* noch besonders *loco instructionis* angefügt wird.«

Entschiedenheit verbunden mit gewandter Diplomatie gelingen. Mit den genannten Verwilligungen leisteten die Stände, wie der Kommissionsbericht selbst sagt, das Möglichste, und die Verhandlungen zeigen von beiden Seiten das Bemühen, die schwere aber unvermeidliche Last dem Lande in möglichst schonender Weise aufzubürden.

Zwar jedes weitere tausend Gulden mußte die Kommission mit Mühe erkämpfen, verteidigten die Stände mit großer Hartnäckigkeit, aber dies nur, weil jedes neue Tausend dem Land ein wirklich fühlbares Opfer war, nicht aus oppositioneller Nergelei.

Die damaligen Stände brauchten ja ihr Votum nicht nach dem Geschmack mißzufriedener Wähler einzurichten. Sie hatten keinen Grund, eine Handlungsweise zu beobachten, die nicht ihrer aus den thatsächlichen Verhältnissen geschöpften Überzeugung entsprach.

So vereinigte man sich über die materiellen Dinge von Fall zu Fall, wenn auch unter großen Schwierigkeiten. Doch kommen in deren Begleitung Fragen theoretischer Natur von teilweise großer Tragweite zur Sprache.

In Bezug auf das ständische Verwilligungsrecht entstanden bei Gelegenheit der oben besprochenen Accisordnung verschiedene Differenzen.

Die regierungsseitigen Ausführungen beriefen sich wiederholt[1]) außer auf ältere Urkunden auf den 1730 für Darmstadt zur Annahme gelangten Casselischen Vertrag von 1655, wonach »die (auf dem Reichstag) verwilligten Reichs- und Kreissteuern von den Landständen nicht mehr zu verwilligen waren[2]), soweit möglich jedoch mit ihrer Zustimmung repartiert, Land- und Leutrettungssteuern aber ohne Verwilligung der Stände nicht indiciert noch exigiert werden, auch mit den Monaten und dergleichen Kriegskontribution[3])

[1]) Conv. 48, Beilagen zum Kommissionsprotokoll.

[2]) Vgl. schon Reichs-Exekutionsordnung von 1655.

[3]) Die monatliche Kontribution war seit jener Zeit auf dem Weg der Notwendigkeit eine ständige Steuer geworden, die ohne Verwilligung erhoben wurde, oder wenigstens als ständig verwilligt galt.

ebenerweise verfahren werden solle«. Was also nicht unter diese Rubriken fiel, rechnete der Landgraf unter seine eigene ausschließliche Zuständigkeit.

Über eine andere Frage von großer Bedeutung geriet man härter aneinander. In ihrer vorläufigen Erklärung vom 5. Juni[1]) als Antwort auf die fürstlichen Propositionen hatten die Stände erklärt: ». . . Sie würden kein Bedenken tragen, der wirklichen Beratung der Propositionen sich sofort zu unterziehen, jedoch hofften sie, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht durch Erledigung der Desiderien (die vorzüglichsten werden noch einmal aufgeführt) fördersamst und präliminariter sie zu konsolieren geruhen würden«.

Moser erkannte sofort, was diese scheinbar harmlose Erklärung bezweckte: Vor Erledigung der Desiderien keine Bewilligung. Dies war ein Anspruch von ungemessener Tragweite. Wenn man ihm einmal nachgab, überlieferte man sich auf Gnade und Ungnade den Ständen. Ihm mußte mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Moser hoffte jedoch zunächst noch, die Schwierigkeit zu umgehen, indem er in seiner Antwort vom 10. Juni 1776[2]) den Passus über die präliminare Erledigung der Desiderien ignoriert und der Freude der Kommission über die Bereitwilligkeit der Stände, sofort in die Berathung einzutreten, Ausdruck giebt. Die Stände sollten nur ihre Entschließungen den Kommissionen mitteilen. Zugleich giebt er in Bezug auf mehrere Desiderien entgegenkommende, teilweise befriedigende Erklärungen ab. Der Kommissionsbericht[3]) sagt, »man habe eine zweckdienliche Antwort gegeben, ohne den Rechten des Fürsten etwas zu vergeben«.

Weiter heißt es in dem Bericht, »obgleich man schrift- und mündlich auf Antwort gedrungen, hätten die Stände die Sache in die drei Wochen verschleppt, endlich sei (am 20. Juni mit Datum vom 19.[4]) eine weitere (sachliche)

[1]) Conv. 48, Beilage Nr. 8.
[2]) Conv. 48, Beilage Nr. 12.
[3]) Conv. 48, Landtags-A.
[4]) Conv. 48, Landtags-A., Beilage 24.

Gegenerklärung über die Präliminar-Desiderien übergeben worden, mit dem mündlichen Vorbringen, daß die Stände ihre Entschließungen über die Resultate bekannt geben würden, sobald die Präliminar-Desiderien erörtert seien«. [1])

Nun mußte die Sache zum Austrag kommen. Dies Promemoria ward einfach zurückgegeben mit einem maßvollen aber energischen Schreiben, in welchem das Vorgehen der Stände als unstatthaft bezeichnet, jedoch den Ständen nachgelassen ward, das Promemoria zugleich mit den Entschließungen auf die Propositionen einzureichen.

Man scheint jedoch Grund zur Annahme gehabt zu haben, daß die Stände noch nicht nachgeben würden, denn gleich am nächsten Tag richtete man das nachstehende Schreiben an die Stände[2]):

> Fürstliche Kommission vermag nach dem gestrigen ebenso unerwarteten als unangenehmen Vorgang löblichen Herren Landständen nicht verhalten, daß, wenn nicht zwischen heut und morgen die nun schon 3 Wochen lang erwartete Erklärung auf die Landesfürstliche *Postulata* bei Fürstl. Kommission eintreffen sollte, sich selbige in der unvermeidlichen Notwendigkeit sehe, unseres allerseits geehrten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht von der Lage des ganzen Geschäfts den schleunigen unterthänigen Bericht zu erstatten und von Ihro Hochfürstlichen Entschließung den weiteren Befehl zu erwarten, ob bei vorliegendem Betragen und Umständen noch längere Zeit und Kosten vergeblich verwendet werden sollen?

Man drohte also, nach dem eignen Ausdruck des Kommissionsberichts, mit der Aufhebung des Landtags, und die Stände trauten dem Landgrafen und seinem Minister die nötige Entschlußfähigkeit zu diesem noch nie dagewesenen

---

[1]) Ein landschaftliches *votum* an die Prälaten und Ritter hatte zwar vorher schon von dieser Forderung Abstand genommen, war aber in dem ständischen Promemoria nicht berücksichtigt und nicht an die Kommission weitergegeben worden.

[2]) Conv. 48, Landtags-A., Beilage 22.

Schritte zu, der vielleicht schon damals der ständischen Verfassung ein jähes Ende gesetzt hätte. Sie gaben sofort nach, wenn auch mit dem Versuch, ihr Verfahren theoretisch zu rechtfertigen; doch auch hierauf wurde ihnen eine scharfe und treffende Abfertigung zu teil. Die Darmstädtische Regierung hat also hier mit vollem Erfolg den Ständen das Recht abgesprochen, ihre Bewilligungen an die vorherige Erfüllung von Desiderien, oder in welcher Form die Bedingungen auftraten, zu knüpfen.

Die Verhandlungen begannen nun sofort und führten schließlich zu dem oben berichteten Ergebnis. Nur noch einmal griff die Kommission zu dem so probat erfundenen Mittel: Als die Anerbietungen der Stände sich allzulangsam den fürstlichen Forderungen näherten, schreibt die Kommission noch einmal mit deutlicher Beziehung »die Stände sollten Deputationen zu mündlichem Vortrag absenden, um sich über alles so kürzer benehmen und die unglückliche Trennung entweder abwenden oder Zeit und Mühe ersparen zu können«[1]). Der Erfolg war so schnell wie das erste Mal.

Es blieb den Ständen nichts übrig, als nachzugeben, denn was hätten sie einer Auflösung gegenüber thun sollen? Der Versuch eines Widerstandes mit Waffengewalt, wie es die Stände in früheren Jahrhunderten gethan, wäre dem regulären Heer gegenüber *Don Quijoterie* gewesen, und noch gab es keine Presse und öffentliche Meinung, wie sie heute auch der kräftigsten Regierung Schranken setzen. Daß aber Auflösung eines Landtags eine große Schwächung wenn nicht Vernichtung der ständischen Verfassung bedeutete, war evident. Denn Geld mußte die Regierung haben, Neuwahlen gab es aber nicht, so hätte sie sich die Mittel ohne Stände und ohne Verfassung verschaffen müssen. Der Rezeß bedenkt demgemäß, wie schon oben gezeigt, die Landständischen Wünsche nur in dem Maße, wie es der Anstand des Siegers und die Staatsraison forderten.

Mit Reskript vom 14. August 1776 wurde er den Re-

[1]) Conv. 48, Landtags-A., Beilage 33.

gierungen zu Darmstadt und Gießen »*in vicem legis*« und zu weiterer Veranlassung übersandt.

Die Einhaltung des Schuldentilgungsplans und die nötigsten Beiträge zur Landesverwaltung waren also auf 10 Jahre gesichert, der Landgraf bedurfte der Stände für diese Zeit nicht mehr. Die regelmäßige Thätigkeit derselben erheischte für diese Zeit, nachdem auf einem engeren Kongreß im Sommer 1777 Repartition der 1776er Verwilligungen geschehen, nur die Abhörung der Obereinnehmerei- und der rezeßmäßig[1]) besonders vorzulegenden Rechnungen über die Husarengelder, deren Erhebung von den Obereinnehmereien abgezweigt und besonderen Kassen übertragen war.

Es wurden demnach auch in den Jahren 1778, 1781 bis 1782 und 1784 Rechnungskongresse abgehalten, in deren Verlauf keine Ereignisse von bedeutendem historischen oder theoretischen Interesse vorfielen.

Noch vor dem 1778er Rechnungskongreß führte eine außerordentliche Angelegenheit einen ständischen Ausschuß zusammen. Es wurde im Frühjahr 1778 den Ständen die Patenschaft des zweiten dem Erbprinzen geborenen Sohnes angetragen. Dem Herkommen nach mußte bei diesem Anlaß ein Patengeschenk verwilligt werden.

Nach wenigen seitens der Prälaten und Landschaft gemachten Schwierigkeiten kam die Sache auf Drängen der Ritterschaft zu schneller und anständiger Erledigung, indem auf einem ganz engen zu Gießen abgehaltenen Kongreß vom 26.—28. März 1778 der Frau Erbprinzessin 1000 Dukaten und dem neugeborenen Prinzen 500 Stück Karolins als Geschenk offeriert wurden.

---

[1]) Nach Rezeß von 1768.

§ 4. Die Steuerrektifikation. Gatzert.

Aus anderem Anlasse wurden jedoch in diesen Jahren zum Teil erregte Verhandlungen von großer Tragweite geführt.[1]) Schon der Rezeß von 1768 und weiterhin immer wieder laut werdende ritterschaftliche Stimmen hatten die Revision oder Renovation des Steuerstocks der Ritter und Nebenkontribuenten in Anregung gebracht. Mit mehr Nachdruck wurde diese Sache bei Gelegenheit des 1778er Rechnungskongresses zur Sprache gebracht. Es wurde infolgedessen nach Schluß desselben am 17. Juli ein eigener Steuerrektifikationskongreß bis zum 8. August abgehalten. In dessen Verlauf brachte die Ritterschaft in mehreren umfangreichen Denkschriften ihre Beschwerden vor. Sie hielt sich in vieler Beziehung bei der Steuerveranlagung der Landschaft gegenüber benachteiligt.

Bei der Repartition der Verwilligungen wurden die beizutreibenden Summen zunächst auf die Generalsteuerkapitalien, den prälatischen, ritterschaftlichen, bürgerlichen und bäuerlichen Steuerstock ausgeschlagen, worauf die Subrepartition innerhalb eines jeden Standes vorgenommen wurde, so daß in erster Linie jeder Stock einen bestimmten Prozentsatz der Last zu tragen hatte.

Infolgedessen erhielt jeder Stand durch Erhöhung des Steuerstocks eines seiner Mitstände einen Vorteil und mußte umgekehrt durch Herabsetzung oder zu niedriger Schätzung desselben einen größeren Teil des Verwilligungsgeldes auf seinen Steuerstock übernehmen. Daher waren die Steuerzahler der übrigen Stände aufs engste bei der allenfallsigen Rektifikation des ritterschaftlichen Steuerstocks interessiert, und zwar führten ihre Stimmen auf den Landtagen, da die herrschaftlichen Bauern gar nicht[2]), die ritterschaftlichen Hinter-

[1]) Die Akten über die folgenden Steuerrektifikationsverhandlungen sind zerstreut in den Convoluten 52—55.

[2]) Vgl. dagegen Estor, *De comitiis* § 53.

sassen durch ihre eignen Herren vertreten waren, die prälatischen und vor allen die landschaftlichen Mitglieder. Nun behauptete die Ritterschaft, daß in neuerer Zeit bei Berechnung ihres Steuerstocks von der fürstlichen Steuerdeputation, der diese Berechnung oblag, die Bestimmungen des Steuergrundgesetzes, des Trayser Anschlags von 1576, zu ihren Ungunsten und zu Gunsten der Landschaft gehandhabt würden.[1])

Sie verlangte nun vor allem »eine unparteiische Einschätzung« gemäß dem wahren Werte ihres Vermögens. Auf die Erstreckung des Begriffs Tafelgut und die damit verbundene absolute Steuerfreiheit bezogen sich eine fernere Anzahl ritterschaftlicher General- und Spezialbeschwerden. Einen weiteren Hauptpunkt derselben bildete die Frage des herrschaftlichen Geschosses (welche unten des näheren zu erörtern sein wird). Schließlich verlangten auch die Professoren der Gießener Universität neben ihrer Kontributionsfreiheit als Prälaten die persönliche Freiheit von Verwilligungen als Offizialfreiheit gleich den fürstlichen Räten. Der als fürstlicher Kommissar fungierende Gießener Regierungspräsident Geheime Rat Klipstein band sich in keiner Richtung, sondern behielt, da auch die Haltung der landschaftlichen Deputierten eine durchaus ablehnende war, jegliches Eingehen auf die ständischen Forderungen der Ent-

[1]) Durch die Steuerinstruktion, Maß- und Taxordnung von 1700 war die Vermessung sämtlicher befreiten wie unbefreiten Güter, sowie ihre Eintragung in die Lager- und Geschoßbücher bestimmt worden. Ferner wurde an Stelle der Selbsteinschätzung die Einschätzung durch vereidigte Taxatoren eingeführt und zwar, wenn es vermessen und ins Lagerbuch eingetragen war, nur des unbeweglichen Vermögens (zu dem die Zehnten gehörten). Das fahrende Vermögen wurde diesfalls nachgelassen. Da jedoch bei weitem der meiste ritterschaftliche Grundbesitz nicht vermessen war, auch die diesbezüglichen Verordnungen der Regierung nicht befolgt wurden, hatte man sich genötigt gesehen, die Einschätzung nach dem Pachtertrage und im übrigen nach einem willkürlichen Durchschnitt vorzunehmen, der nach einem späteren Zugeben der Regierung (vom Jahre 1787, Conv. 55 der Akten) den ritterschaftlichen Steuerstock um viele Tausende über seine wahre Höhe beschwerte.

scheidung des Landgrafen vor. Auf seinen Bericht hin forderte zunächst die Regierung eingehenden Bericht von der Steuerdeputation ein. Dies geschah unterm 4. September 1778. Bezeichnend für die Geschäftshandhabung der damaligen Behörden ist es, daß $2^1/_2$ Jahre später die Steuerdeputation an die Ausführung jener Auflage gemahnt werden mußte, als durch Anberaumung eines neuen Rektifikationskongresses im Anschluß an den im Sommer 1781 abzuhaltenden Rechnungsabhörungstag eine Entschließung auf die ritterschaftlichen Beschwerden in Eile erforderlich wurde.

Da sich jedoch der beabsichtigte Rechnungstag aus verschiedenen äußeren Ursachen bis zum Sommer 1782 verschob, konnte bei Beginn des zweiten Rektifikationskongresses am 3. August 1782 der fürstliche Kommissar, Präsident des Geheimen Rats Gatzert, den versammelten Deputierten die allerhöchsten Resolutionen folgendermaßen verkünden:

Betreffend die Tafelgutfreiheit wurden der Ritterschaft ausgedehnte Zugeständnisse gemacht.[1])

Betreffend die Übersetzung ihrer steuerbaren Güter wurde ihr nachgelassen, binnen einer Frist von zwei Jahren, nach gehörig geschehener Vermessung, Schätzung und Eintragung auf Grund behördlicher Auszüge aus dem Lagerbuch solche zu beweisen und Herabsetzung zu bewirken. (Womit der Ritterschaft wenig gedient war. Sie verlangte die Einschätzung nach dem patriarchalischen und den damaligen Geld- und Wertverhältnissen entsprechenden Modus des Trayser Anschlags von 1776, während sie sich klar war,

[1]) Nicht zugestanden wurde die Tafelgutfreiheit für diejenigen Glieder der Ritterschaft, welche ausländischen Dienst genommen hatten, von denen man also nicht annehmen konnte, daß ihnen ein inländisches Gut zur Bestreitung ihrer »Tafel« diene. Den dahingehenden Antrag hatte die Ritterschaft mit der Zurücksetzung motiviert, welche die hessischen Ritter im inländischen Dienste erführen, und die sie zwängen, im Ausland ihr Fortkommen zu suchen. Wie wir gesehen, hatte diese Behauptung früher schon den Gegenstand eines besonderen Landtagsgravamen gebildet. Sie wurde jetzt, wie schon früher, scharf zurückgewiesen.

daß die verlangte Vermessung u. s. w. ein gefährlicher Anhaltspunkt zum Einsetzen der Steuerschraube werden könnte.)

Eine große Anzahl weiterer Bestimmungen der fürstlichen Resolutionen folgte, welche alle redlicher Bemühung in Bezug auf Besserung des Steuerwesens[1]) entsprangen.

Über die Offizialfreiheit der Professoren ist noch nicht entschieden.

Die Ritterschaft, welche sich durch die fürstlichen Resolutionen, wie schon gesagt, zum Teil eher bedroht, als erleichtert fühlte, brachte während der nun folgenden Verhandlung wieder einen umfangreichen Apparat von Denkschriften und Gesuchen vor, in denen sie alle und jede Punkte ihrer Beschwerde von 1778 wiederholte, denen nicht unbedingt Abhilfe geleistet war. Der Erfolg war jedoch kein erheblicher. Der schneidige, manchmal brutale Gatzert[2]), der Nachfolger des in Ungnade gefallenen Moser, wies von vornherein jede Beschwerde zurück, über welche schon eine allerhöchste Entscheidung gefallen war. Fast sämtliche ritterschaftlichen Beschwerden fielen, und auch über die verlangte Offizialfreiheit der Professoren konnte nicht entschieden

---

[1]) Umfangreiches Material für eine Monographie des damaligen Steuerwesens ist in diesen Akten enthalten. Vgl. auch Baur a. a. O. S. 34 ff.

[2]) Sein Standpunkt war in der Praxis ein vollkommen absolutistischer: Was die fürstliche Machtvollkommenheit den Unterthanen zugestand, hatten diese als Gnade anzunehmen. Wenn die Ritter das Recht in sich fühlten, auf Grund von Verträgen und Observanz als Vasallen mit ihrem Landesherrn zu verhandeln, so war dies für Gatzert Rebellion. Den privatrechtlichen Verträgen der Feudalverfassung gestand er im modernen Staate einfach keine Existenzberechtigung mehr zu. — Christian Hartmann Samuel Gatzert, geboren 4. Juni 1739 zu Meiningen, 1767 Professor zu Gießen, als welcher er auf dem 1776er Landtag neben Koch die Universität vertrat, sehr im Kontrast zu der Art, wie er später sich dieser Körperschaft gegenüber stellte. 1790 Reichsfreiherr, zu mehreren wichtigen diplomatischen Missionen verwandt, zuletzt als Subdelegatar bei der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt. Nach deren Beendigung in den Ruhestand getreten. Als Schriftsteller hauptsächlich auf staatsrechtlichem Gebiete thätig.

werden und mußte dieselbe »*ad proxima comitia*« verwiesen werden.

Einer Hauptbeschwerde der Ritterschaft aber konnte sich die Kommission nicht verschließen, nämlich der auf das herrschaftliche Geschoß bezüglichen. Durch Anheimfall vieler Lehen und käuflichen Erwerb anderer Güter war mit der Zeit ein nicht unbeträchtlicher Teil des zum Ritter- und Nebenkontribuenten-Stock eingeschätzten Grundbesitzes in herrschaftliche Hände gekommen. Besagtes Vermögen wurde nun bei den Repartitionen noch immer zum ritterschaftlichen Generalsteuerkapital gerechnet, genoß jedoch bei Erhebung der Verwilligungsgelder die Abgabefreiheit des Kameralvermögens, so daß thatsächlich auf den ritterschaftlichen Steuerstock auch in dieser Beziehung ein seine wirkliche Höhe bedeutend überschreitender Anteil an den Verwilligungsgeldern entfiel.

Der Kommissionsbericht selbst[1]) konstatiert, daß schon durch den Rezeß von 1755 »landesgesetzlich« die Steuerpflicht besagter Güter (die herrschaftliche Geschoßpflicht) festgesetzt worden und die diesbezüglichen Bestimmungen des 1755er Rezesses von seiten der Steuerdeputation, nicht, wie diese behauptete, von seiten der Ritter, eine mißverständliche Auslegung erführen.

Der Kommissionsbericht kommt daher zu dem Resultat, die steuerpflichtigen herrschaftlichen Güter seien während der Dauer der jetzigen Repartition zu versteuern, d. h. das herrschaftliche Geschoß zu entrichten und bei der nächsten Repartition aus dem ritterschaftlichen Steuerstock abzuziehen. Doch wurde diesem Vorschlage vorerst noch keine allerhöchste Genehmigung erteilt. Gleicherweise im Rückstand blieb auch die Regelung sämmtlicher mit der Landschaft auszutragenden Punkte. Die Ritterschaft sah sich daher gezwungen, um die Sache nicht einschlafen zu lassen, weitere Schritte zu ergreifen. Unterm 29. Juli 1784 richten die Deputierten der sämtlichen Ströme im Namen sämtlicher

[1]) Conv. 53, Akten betr. Differenzien pp.

Stromsmitglieder an den Erbmarschall eine Eingabe, er solle vom Landgrafen die Erlaubnis erwirken, mit der Landschaft[1]) zu einem gütlichen Vergleich über die noch schwebenden Differenzien einen Kongreß zu veranstalten, damit dieselben erledigt seien, ehe auf dem kommenden neuen Landtag neue Verwilligungen eine neue Repartition erforderten.[2])

Die Erlaubnis, den Kongreß und zwar unter Leitung einer herrschaftlichen Kommission zu halten, wurde erteilt, nachdem das diesbezügliche erbmarschallische Gesuch nach Verlauf von acht Monaten vom Ministerium noch einmal in allerhöchste Erinnerung gebracht und zur Annahme empfohlen war.

Ein weiteres halbes Jahr wurden die nötigen Vorverhandlungen mit der Landschaft widerwärtigerweise hingezogen.

Endlich am 20. Januar 1786 sieht sich der Erbmarschall genötigt, die Unmöglichkeit einer Einigung über den abzuhaltenden Kongreß nach Darmstadt zu berichten. Zugleich bittet er, es möge entweder die Abhaltung des Kongresses allerhöchst befohlen, oder der Ritterschaft der Weg Rechtens gegen die Landschaft eröffnet werden. Hierauf erhält der Erbmarschall Befehl, den Kongreß auszuschreiben, dessen Abhaltung zu Gießen am 15. Mai 1786 durch ein weiteres Reskript festgesetzt wird.

Dieser Kongreß fand vom 15. bis 27. Mai statt und führte zu einer vorläufigen Einigung zwischen dem fürstlichen Kommissar Regierungsrat Schmidt, der Landschaft und Ritterschaft, deren Ergebnis ein für letztere günstiges war.

Seine wesentlichsten Punkte waren eine Herabsetzung des ritterschaftlichen Steuerkapitals bezüglich der Zehnterträge um $^2/_3$ und das Nachgeben der Regierung bezüglich des herrschaftlichen Geschosses in der oben gekennzeichneten

---

[1]) Man hielt dafür, die Prälaten seien an der Sache unbeteiligt, da ihr Steuerkapital schon 1727 *per rescriptum principis* festgesetzt sei.

[2]) Conv. 53, Akten betr. Differenzien pp.

Richtung. Da sich jedoch der Kongreß nicht zu definitiven Abmachungen bevollmächtigt glaubte, wurden solche dem bevorstehenden Landtage vorbehalten. Der Rezeß vom 18. August 1786 erledigte dann auch eine Reihe dieser Punkte im Sinne der getroffenen Vereinbarungen, während die Bestätigungen anderer erst im nächsten Jahre erfolgte.

§ 5. Der Landtag von 1786.

Inzwischen war die Zeit gekommen, wo die Verlängerung der im Jahre 1776 auf zehn Jahre geschehenen Verwilligungen erfolgen mußte. Die Berufung eines Landtags zu diesem Zweck war unumgänglich. Dieselbe erfolgte[1]) unterm 8. Mai 1786 in regulärer Weise an Erbmarschall Georg Ludwig Riedesel, Kommentur zu Schiffenberg[2]), Erbschenk, Obervorsteher der adeligen Stifter und Landesuniversität Gießen, auf 12. Juni 1786. Der Erbmarschall erhielt unter der stehend gewordenen Redewendung, »da die Berufung eines allgemeinen Landtags dermalen nicht thunlich ist«, den Auftrag, die gleiche Anzahl von Deputierten wie 1776 zu berufen.[3])

Durch Dekret vom 27. Mai 1786 wurden die Geheimen Räte Staatsminister Gatzert und Klipstein zu Landtagskommissaren ernannt.

[1]) Die Akten des 1786er Landtags, wo nicht anders angegeben, in Conv. 55.

[2]) Ein Protest der Landkommende wie 1776 (s. oben S. 28) liegt nicht vor, ebensowenig aber eine Vollmacht oder sonstiger Anhaltspunkt, daß die Kommende auf dem Kongreß vertreten gewesen sei.

[3]) Es erschienen jedoch die Abgeordneten von fünf nicht berufenen Städten mehr als jene Anzahl. Auf diesfallsigem Bericht des Erbmarschalls entschied zwar die fürstliche Kommission auf Zulassung zum Landtag, das Vorkommnis gab jedoch Anlaß, für zukünftige engere Landtage einen regelmäßigen Turnus unter den kleineren Städten festzusetzen.

Die wichtigsten *Proponenda* waren folgende: 1. Weiterbewilligung des *Cameral don gratuits* mit 30000 fl. jährlich zur Schuldentilgungskasse und mit 30—40000 fl. jährlich zur fürstlichen Generalkasse. 2. Die auf letztem Landtag abgelehnte Übernahme des bei dem Kanton Bern aufgenommenen Kapitals von 110000 fl. oder wenigstens der Zinsen des bei Barkhaus in Frankfurt und Konsorten aufgenommenen Homburger Vergleichskapitals[1]), dessen Exprommission durch die Stände schon im 1768er Rezeß geschehen war, mit jährlich 4500 fl., wodurch die den Ständen bisher zur Sicherung für ihren Zinsvorschuß verpfändeten herrschaftlichen Gefälle wieder frei werden sollten. 3., 4. und 5. sollten das *don gratuit* für den Erbprinzen mit 12000 fl., die Husarengelder mit 13000 fl. und die Kasernenbaugelder mit 16000 fl. jährlich verlängert werden. 6. Sollten die Landstände einen Beitrag zu dem in Gießen zu errichtenden Hebammeninstitut leisten.

Die voraussichtlich wieder vorkommenden *gravamina* sollten nach der den Kommissaren erteilten Instruktion durchweg im gleichen Sinne wie 1776 beantwortet werden.

Der Landtag trat am 12. Juli zusammen und tagte bis zum 19. August.

Die Erreichung des vorgeschriebenen Ziels war für die Kommissare mit den größten Schwierigkeiten verknüpft. Es sollten noch nie dagewesene Summen gefordert werden und war von vornherein der äußerste Widerstand seitens der Stände zu erwarten.

Der Geheime Rat Gatzert, die Seele der Kommission, befolgte deshalb von vornherein eine Taktik, die zwar von der korrekten Art, wie Moser die Geschäfte des letzten Landtags behandelt hatte, weit verschieden, doch nicht weniger klug war und zweifellos mehr Erfolg hatte. Zuerst versuchte man durch Liebenswürdigkeit zu wirken. Ein Bericht Gatzerts vom 3. April 1786[2]) an den Landgrafen sagt, es

[1]) Zur Abfindung Hessen-Homburgs nach dem Vergleich von 1768 aufgenommen.

[2]) Conv. 55, Landtags-A. von 1786.

seien »die einflußreichsten Mitglieder der Landstände durch Gunstbezeugungen zu gewinnen und in das fürstliche Interesse zu ziehen«, worunter z. B. ein an den Erbmarschall zu erlassendes (und später wirklich erlassenes) sehr gnädiges allerhöchstes Handschreiben gerechnet wird.

Weiter wurde gleich zu Beginn des Landtags eine Reise des Erbprinzen nach Oberhessen veranlaßt, in deren Verlaufe derselbe verschiedene Male Butzbach berührte und daselbst durch seine große Leutseligkeit die einzelnen Deputierten günstig zu beeinflussen suchte.

Dies hatte zwar den direkten Erfolg, daß der Landtag dem Erbprinzen und seiner Frau Gemahlin ein Geschenk von jährlich 3000 und 1000 fl. votierte, aber in den Hauptpunkten wurde er nicht fügsamer. Als nun in Güte nicht weiterzukommen war, wurde ein anderer Weg eingeschlagen.

Gatzert ergriff nunmehr jede Gelegenheit, aus jeder gebotenen Blöße der Stände in aggressivster Weise Kapital zu schlagen. Jede Äußerung, theoretischen oder faktisch nebensächlichen Inhalts, in der die Stände irgendwie ihre Befugnisse zu überschreiten oder den Rechten des Landesherrn zu nahe zu treten schienen, verfolgte er mit der größten Schärfe und Erbitterung und schließlich mußten dann die Stände ihre so aufgebauschten Fehler zum Beweise ihrer Ergebenheit mit Erhöhung ihrer Verwilligungen gut machen. So war es, als am 6. Juli der Erbmarschall der Kommission eine Immediatvorstellung der Stände an den Fürsten übergab, um ihm die Unmöglichkeit der Verwilligung in der geforderten Höhe darzuthun. Die Kommission erblickte sofort hierin ein Mißtrauensvotum und erklärte, da sie von den Ständen dergestalt übergangen werde, müsse sie auch ihre weiteren Verhaltungsmaßregeln höchsten Orts einholen. Dem Erbmarschall erwirkte man auf seinen Immediatbericht eine ungnädige abschlägige Antwort. Zugleich erbat und erhielt die Kommission von Pirmasens ein offizielles Ultimatum, nebenher jedoch die unoffizielle Erlaubnis, äußersten Falls unter das Maß des Ultimatums hinabzugehen, was denn auch geschah (Conv. 55, Nr. 34—3). Ein anderes Mal erfuhr der

Kommissionssekretär auf außergeschäftlichem Wege, daß die Landschaft in einem an die Prälaten und Ritter eingereichten Schriftsatz die Verwilligung um 5000 fl. erhöhen wollen, dies aber, da die anderen Stände von vornherein nicht einverstanden waren, nicht im Plenum zur Beratung gebracht und der Kommission nicht mitgeteilt worden sei. Sofort tadelte die Kommission in einem Promemoria vom 18. Juli 1787 (Conv. 55, Nr. 48) dies als »irregulären Landtagsgang« und Überschreitung der direktorialen Befugnis und drohte, sich »ohne Rücksichten auf die Prälaten und Ritter« (also auch das Direktorium) »direkt mit der Landschaft in Negotiationen einzulassen«. Am höchsten aber wird der Zorn der Kommission erregt durch verschiedene in einem ständischen Promemoria am 15. Juli[1]) unbedachterweise gethane, aber vorliegenden Falls doch recht irrelevante aus dem älteren Moser geschöpfte Behauptungen, vorzüglich der: »die Landstände sollten nach bekannten Grundsätzen dahin sehen, daß der ursprüngliche Zweck der Landesobrigkeit erhalten würde, daß jeder Unterthan unter ihrem Schutz sicher wohnen, sich ehrlich nähren, das Seinige in Ruhe genießen und, wenn er in Streitigkeiten verwickelt wird, unparteiisches Recht erhalten möge«.

Die Stände maßten sich eine Obervormundschaft über das Land an, sagte das oben citierte Promemoria vom 18. Juli, machten sich zu Kontrolleurs und Inspektoren des regierenden Landgrafen, wollten seinen Fürstenhut teilen. In Wahrheit seien sie »nichts als Personen, die auf Landtagen Sitz und Stimme haben«, alles übrige sei nach Besitz, Verträgen und Herkommen zu beurteilen. Der Autor der landständischen Behauptung, »ein Schriftsteller verhaßten Namens«, habe »seine Behauptungen schon auf Hohentwiel gebüßt«[2]), ob das den Gießener Professoren nicht zu denken gäbe?

---

[1]) Conv. 55, Nr. 47.

[2]) Eine außerordentliche Gereiztheit gegen den Namen Moser tritt überall auf seiten der Regierung hervor. Der Minister von Moser hatte als Fremder und durch die rücksichtslose Energie, mit der er dem alten Schlendrian im Staatsdienste zu Leibe ging, sich unter den einheimischen

Diese eine unglückliche Auslassung der Stände wurde förmlich zu Tode gehetzt und eine Handhabe, sie vollständig zu demütigen und für alle Verwilligungen mürbe zu machen. Wieder und wieder verlangte die Kommission feierlichen Widerruf, feierliche Entschuldigung, die Landstände erklärten *in toto* und in den Körperschaften[1]), ja durch einzelne Deputierte, daß sie es gar nicht so bös gemeint hätten, aber immer ist es der Kommission noch nicht genug, das schreckliche Vorkommnis muß dem Landgrafen selbst berichtet werden, und Serenissimus erklärt den Ständen sein allerhöchstes Mißfallen.

Schließlich sind die Stände so weit, daß sie so ziemlich alles Verlangte bewilligen.

Hauptsächlich gegen die Universität richtet sich der Zorn der Kommission. Die Landschaft gab sofort klein bei, schien überhaupt an diesem Akt der Selbständigkeit recht unschuldig. Am meisten Rückgrat beweist wieder die Ritterschaft, welche in einem Promemoria vom 21. Juli[2]) im Punkte der Verwilligung zwar nachgiebt, ihre Entschuldigung jedoch in sehr gemessenen Formen hält, die feierliche Zurücknahme des inkriminierten Schriftstücks verweigert, ja sich sogar erbietet, die Rechtmäßigkeit desselben (abgesehen von der bedauerlicherweise ungehörigen Form) vor den höchsten

---

Beamten eine große Gegnerschaft erworben, welche mit nicht sehr wählerischen Mitteln gegen ihn arbeitete und der auch sein Sturz zugeschrieben wird. Speziell Klipstein war mit ihm in die denkbar schärfste Friktion geraten und hegte eine tiefe Rancüne gegen ihn. Selbst die Instruktion der Landtagskommissare enthält eine äußerst abfällige Bemerkung des Landgrafen über Mosers Leistung auf dem 1776er Landtag, während ihm damals in einem besonderen Reskripte der allerhöchste Dank und Zufriedenheit ausdrücklich versichert wurde.

[1]) Bei dieser Gelegenheit wirft die Kommission die Frage auf, zu welchem der landständischen *corpora* sich der Herr Obervorsteher rechne, zum prälatischen oder ritterschaftlichen, worauf der Obervorsteher von Schenk unterm 25. Juli zu Protokoll erklärt (Conv. 55, Nr. 57), »daß er sich in diesem Falle zur Ritterschaft gerechnet habe«. Vgl. Ledderhose a. a. O. § 6.

[2]) Conv. 55, Nr. 50.

Gerichten zu vertreten. Dieses Promemoria kann sich auch die Genugthuung nicht versagen, einen Passus über »den Geist des Mißverständnisses, der sich unglücklicherweise den Landtagsverhandlungen bemächtigt«, einfließen zu lassen.[1])

Der Rezeß vom 18. August 1786 zeugte von dem Sieg der Kommission. Mit Ausnahme der geforderten Übernahme des Berner und der 4500 fl. Zinsen des Brakhausen'schen Kapitals, was beides ebenso wie schon 1776, sehr schnell von der Kommission nachgelassen wurde, sowie des Beitrags zum Hebammeninstitut wurden sämtliche *Praeposita* bewilligt. Vor allem die Hauptsache: Das *Cameral don gratuit* wurde um 30000 fl. vermehrt, sämtliche Verwilligungen aber auf 10 Jahre festgesetzt.[2])

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt des Rezesses ist das Versprechen der Bestätigung des ständischen Steuervergleichs vom Mai 1786 und die Erklärung der fürstlichen Resolutionen, betr. das herrschaftliche Geschoß. Wie erinnerlich, war schon

---

[1]) Das Nachspiel dieser Episode dauerte, bis im Frühjahr 1777 die beiden Verfasser des unglücklichen Schriftstücks, die Professoren Musäus und Koch, eine endgiltige demütige Abbitte thaten.

[2]) Die Instruktion des Landgrafen hatte ursprünglich dahin gelautet, daß die Verwilligungen auf ungemessene Zeit erfolgen müßten, da Serenissimus nicht Lust habe, alle zehn Jahre, mit Aufwand von Kosten, die die halbe Verwilligung betrügen, sich durch einen Landtag Vorschriften machen zu lassen. Diese überaus einfache Lösung der ständischen Frage versuchte die Kommission zwar nicht ernstlich zu Wege zu bringen, doch hatte sie große Schwierigkeiten, die Verwilligung auch nur auf zehn Jahre durchzusetzen, da die Stände sich nur zu sechs Jahren verstehen wollten. Die Kommission berief sich auf eine Observanz der zehnjährigen Verwilligung, wogegen die Stände den Grundsatz vertraten, daß die Verwilligung observanzmäßig nur auf eine bestimmte Gesamtsumme geschähe, welche dann nach Übereinkunft auf eine Anzahl von Jahren verteilt würde. Die Frage spitzte sich doch zu dem Punkte zu, daß ein kommissarisches Promemoria (vom 5. Dezember, Conv. 56, 47) mit Auflösung des Landtags drohte. Da dieses Promemoria aber zugleich verspricht, »daß zur Erwäg- und Abthuung derer ständischen *desideria* in Zukunft die alle drei Jahre abzuhaltenden Rechnungskongresse zu benutzen seien«, so war den Ständen eine Brücke zum Rückzug gebaut, indem das Hauptinteresse an der kurzen Verwilligungsperiode damit erlosch.

der Gatzert'sche Bericht von 1782 in dieser Materie den Ständen günstig und in Übereinstimmung mit diesem und den auf dem Vergleichstag vom jüngst verflossenen Mai ausgesprochenen Grundsätzen lautete das fürstliche Resolutum nunmehr dahin: daß mit Rückwirkung von 1755 ab sämtliche von der Herrschaft *neo acquirirten* steuerbaren Güter steuerbar bleiben sollen, daß ferner bei den heimgefallenen Lehen die Eigenschaft als *feuda data* oder *feuda oblata* entscheiden solle, indem die ursprünglich im Genuß der herrschaftlichen Steuerfreiheit gewesenen *feuda data* nach dem Heimfall wieder steuerfrei werden sollten, die ursprünglich steuerbar gewesenen *feuda oblata* jedoch auch nach dem Heimfall steuerbar bleiben sollten. Weiterhin wurde die schon wiederholt nachgesuchte Offizialfreiheit der Professoren gegen Vergütung durch das Land von den Ständen verwilligt und der landesherrlichen Genehmigung unterbreitet.

Die Repartition wird zur Ersparung von Kosten bis zum nächtsjährigen Rechnungskongreß verschoben.

Schließlich kommen die *desideria.* Sie seien zwar, sagt der Rezeß, wie stets auf früheren Landtagen, als Präliminar-Desiderien aufgestellt worden, von der Kommission aber ebenso entschieden wie früher ihre »Qualität als *conditionis sine qua non* abgesprochen worden«.[1])

Sie wurden deshalb als unterthänigste Bitten angefügt und ihre Abstellung teilweise versprochen. So die Beschleunigung der im Zusammenhang mit der Steuer-Rektifikation in Arbeit befindlichen neuen Zehentordnung, Abstellung verschiedener Klagen der Ritterschaft betr. Übelstände im Gerichts- und Exekutionswesen. Dann schließen sich eine Reihe von lehensrechtlichen Bestimmungen sowie

[1]) Die diesmalige Kommission versäumte, die Stände deshalb zu rügen, wie es seiner Zeit von Moser geschehen. Vielleicht nur darum, da ihr die fürstliche Instruktion befahl, »daß sie nicht wie Moser in den wichtigsten Stücken nachgeben und durch fremde mich nichts angehende *postulata* sich es selber erschweren«. Denn sonst hätte Gatzert diese Gelegenheit, ein Verbrechen der Stände zu konstruiren, kaum vorbeigehen lassen.

weitere Einzelheiten des Steuerwesens an. Die erhöhte Quart der Kontribution, die Tranksteuer, der Tabak- und Kaffee-Accis nehmen ihren gewohnten Platz unter den Desiderien mit gewohnter Erfolglosigkeit ein.[1])

Mehr *pro forma*, denn ernsthaft hoffte und wünschte man solches wohl kaum mehr, ist endlich Verwahrung eingelegt, daß die stattgehabte Versammlung zu keinem Präjudiz gereichen solle und in Zukunft in dergleichen Fällen ein gemeiner Landtag berufen werden möge.

Auf dem 1786er Landtag treten im wesentlichen dieselben Tendenzen hervor wie auf den vorhergehenden. Die Stände sträuben sich nach Möglichkeit gegen die wirklich erdrückenden dem Lande aufgebürdeten Lasten[2]), fügen sich aber schließlich den unabänderlichen Erfordernissen der schweren Zeit und des politischen Anstandes.

Die theoretischen Fragen der ständischen Verfassung, in deren Kontroversen die zeitgenössischen Schriftsteller ihren Scharfsinn übten, ordnete man den praktischen Bedürfnissen unter, man konnte im Kampf ums Dasein nur von Fall zu Fall gehen. Wo aber diese Fragen der Verfassung zu ernsterem Austrag führen, erweckt solches, wie schon oben ausgeführt, den Anschein, als ob man damit mehr nur den Vorwand für abseits liegende Zwecke suchte.[3])

---

[1]) Auch dieser Rezeß und die vorhergegangenen schriftlichen Kommunikationen enthalten eine Fülle kultur- und rechtsgeschichtlicher Anregung.

[2]) Das Land, welches nicht ganz 200 000 Einwohner zählte, hatte jährlich gegen 250 000 fl. an direkten Steuern zu zahlen, nicht zu gedenken der Tranksteuer, Tabak- und Kaffee-Accis, Eisen-, Salz- und der unzähligen anderen Monopolien. Man berücksichtige weiter, daß die Steuern, direkte wie indirekte, im Gegensatz zu heute durch die Steuerbefreiung der oberen Klassen sozusagen progressiv nach unten steigen; ferner, daß fast alle diese Lasten von dem sinkenden Grundbesitze getragen wurden, während das schon mächtige Kapital so gut wie immun war. Dann wird man die Sparsamkeit der Stände nicht mit der bei modernen Volksvertretungen beliebten oppositionellen Beschränktheit verwechseln.

[3]) Auch hatte die Kommission, wenn sie derartige Sätze aufstellte, in sachlicher Beziehung öfters wenig Glück bei den Ständen. In einem

Die Repartition der 1786 geschehenen Verwilligungen geschah hierauf festgesetztermaßen im Anschluß an den im Sommer 1787 stattgehabten Rechnungskongreß und gemäß der vom Mai bis August 1786 vereinbarten und inzwischen zur Bestätigung und Ausführung gelangten Bestimmungen.

§ 6. Die Verhältnisse beim Tod Ludwigs IX. und Regierungsantritt Ludwigs X., Einfluß der äußeren Politik.

Im ganzen ist das Verhältnis von Fürst und Regierung zu den Landständen während der Regierungszeit Ludwigs IX. kein ersprießliches. Die häufigen Versuche, mit kleinlichen Mitteln die Verfassung der Stände zu untergraben, mußten ihre Rückwirkung auf die Gesinnungs- und Handlungsweise der letzteren ausüben. Die Stände mußten sich bei der Verteidigung ihrer Gerechtsame teilweise derselben Mittel bedienen, wenn sie auch, wie schon hervorgehoben, wo es die Ehre und das wahre Interesse des Landes verlangte, niemals in unanständige Nergelei verfielen, und wenn auch die angestammte Gesinnung gegen das Herrscherhaus hiervon nicht beeinflußt wurde. Dem Charakter Ludwigs entsprach jenes Vorgehen im Grunde nicht. Hätte er, statt von seiner Hanau-Lichtenbergischen Domäne aus durch die Vermittelung weitläufiger Korrespondenzen, von Darmstadt aus in naher Berührung mit den maßgebenden Faktoren des

Promemoria vom 28. Juli behauptete sie, auf die größere Gefügigkeit und größere Anzahl der landschaftlichen Deputierten sich stützend, bei Landtagsbeschlüssen sei die Majorität entscheidend. Nicht zwar, so lange es sich um die Frage »*an*« handelt, wohl aber, nachdem diese erledigt, bei der Entscheidung über die Frage »*quantum*«. Dies wird in dem ständischen Promemoria vom 4. August aufs energischste in Abrede gestellt und von der Kommission nicht weiter urgiert. Auf den Ausfall der Verwilligungen hatte aber diese Niederlage der Kommission aus den oben angeführten Gründen keinen Einfluß.

Landes die Dinge geleitet, so wäre manches Mißverständnis nicht zwischen den Fürsten und das Land getreten, und die Stände hätten nicht als unnütze Fronde, sondern als thätige Mitarbeiter im Staatshaushalt erscheinen können. Oder es hätte sich ereignen können, daß Ludwig mit seiner starken Faust die ständische Verfassung durchhauen und mit der alleinigen Verantwortung auch die alleinige Fürsorge des absolutistischen Systems übernommen hätte. Wie jedoch die Dinge lagen, war zu viel Einfluß bei dem Geheimen Rat. Dieser setzte sich bei Ludwigs Regierungsantritt aus ziemlich mittelmäßigen Bureaukratennaturen zusammen, deren Fähigkeit ihrer schwierigen Stelle nicht gewachsen war. Ohne entschiedene Überzeugung, aber, weil zumeist aus dem Mittelstand hervorgegangen, von einem instinktiven Mißwollen gegen die Führerin der Landstände, die Ritterschaft, geriet der Geheime Rat in jenes oben zu Tag getretene unheilvolle Lavieren zwischen den absolutistischen Neigungen des Fürsten und den hergebrachten und verfassungsmäßigen Rechten der Stände, welche damals noch vom Reiche geschützt und daher nicht ohne Gefahr zu beseitigen waren. Unter Moser, der mit dem Scharfblick des geistvollen Staatsmanns die Objektivität des Gelehrten verband, ohne jedoch gegebenen Falls der nötigen Energie zu entbehren, schien sich thatsächlich eine Wendung zum Besseren bemerkbar zu machen. Aber es wurde ihm nicht Zeit gelassen, aus dem Stadium der notbehelflichen Regelung verfahrener Verhältnisse herauszukommen und Reformen auszuführen, die eine Regeneration des ständischen Wesens herbeigeführt hätten, zumal seine Thätigkeit durch den passiven Widerstand des eingesessenen Beamtentums unendlich gehemmt wurde. Unter Gatzerts Amtsführung trat wieder offenes Mißtrauen und Übelwollen den Ständen gegenüber zu Tage. Er ging von Mosers legalem aber entschiedenem Verfahren ab und nahm das Laviersystem der früheren Machthaber wieder auf. Er gelangte jedoch, obgleich er energischer und rücksichtsloser vorging wie jener, nicht an das Ziel seines Strebens, die gänzliche Beseitigung des ständischen Einflusses.

Hätte Ludwig selbst die Darmstädtischen Dinge unmittelbar geleitet, so hätte er in der einen oder der anderen Weise klare Verhältnisse geschaffen. So aber arbeitete die ständische Maschine zwar neben der Regierungsmaschine, aber nicht mit derselben, sondern vielfach kamen beide in hinderliche Kollission. Immerhin arbeitete diese ständische Maschine weiter in ihrem verfassungsmäßigen Bereich, nicht schnell und elegant, aber solid.

Ludwig X., der Sohn und Nachfolger Ludwigs IX., trat die Regierung scheinbar mit Gesinnungen an, die den Ständen gegenüber weit versöhnlicher und wohlwollender waren wie die seines Vaters. Von vornherein zeigte er den Ständen alle ihnen zukömmlichen Egards und — unter seiner Regierung kamen die größten Unregelmäßigkeiten im ständischen Betrieb vor, welche schließlich zu dessen völliger Einstellung führten. Die Regierung Ludwigs IX. war in die Periode einer äußeren Ruhe gefallen, in der sich Deutschland in ruhiger Friedensarbeit von den Wunden des siebenjährigen Krieges ein wenig erholen konnte. Fast gleichzeitig mit Ludwigs X. Regierungsantritt begannen die Wirren der Revolution und die endlosen Invasionen der Franzosen. In welchen Zustand dieses Volk, nachdem es seinen rechtmäßigen König getötet und sein eigenes Land verwüstet hatte, die wiederholt von ihm heimgesuchten rheinischen Länder brachte, ist genugsam bekannt. Das hessische Fürstentum und die zugehörigen Grafschaften wurden mit am schwersten heimgesucht. Sie mußten wiederholt den Zusammenprall der kämpfenden Heere aushalten und bildeten, was fast noch erschöpfender war, in der Zwischenzeit fast unausgesetzt die Operationsbasis feindlicher oder befreundeter Truppen. In den Pausen dieser das Land verzehrenden Vorkommnisse war der Landgraf bestrebt, bald hier, bald dorthin gedrängt — wiederholt gezwungen, außer Landes bei befreundeten Höfen seine Zuflucht zu suchen —, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nach Möglichkeit in der Hand zu behalten oder wieder zu ergreifen. In einem von Feinden überschwemmten Land aber konnte von allen Zeiten her nur

eine einheitliche Gewalt mit Schnelligkeit und Sicherheit die nötigen Maßregeln treffen, und so konnte es nicht anders geschehen, als daß der umständliche Geschäftsgang der ständischen Verfassung die erheblichsten Störungen erlitt. Nur ein unmittelbar schnelles Eingreifen der Regierung konnte oft den größten Schaden abwenden, und selbst, wo ein solches ihre Sphäre verletzte, mußten es die Stände notgedrungen gutheißen. So lernte der Landgraf in diesen Zeiten, ohne daß er es selbst mit vorsätzlichem Handeln herbeizuführen brauchte, die Vorzüge des absoluten Regiments schätzen, und so wurde der Gedanke in ihm reif, solche Zustände aus notbehelflichen zu dauernden zu machen.

§ 7. Weitere Entwicklung und Einfluß der Franzosenkriege bis zur Neutralitätskonvention von 1799.

Nach dem am 6. April 1790 erfolgten Tode des Landgrafen Ludwig IX. wurde die Bewilligung des herkömmlich gewordenen *don gratuits* zum Regierungsantritt seines Nachfolgers erforderlich. Der neue Regent legte der Berufung eines landständischen Konvents zu diesem Zwecke keine Schwierigkeiten in den Weg. Der Konvent fand vor dem gerade fällig werdenden Rechnungskongreß vom 15. bis 21. Juli 1790 statt und sein Resultat war eine Verwilligung wie 1769: 50000 fl. für den Landgrafen und 10000 fl. für die Landgräfin. Der Letzteren wurde außerdem als Ersatz für das aufhörende, ihr in ihrer jetzt weggefallenen Eigenschaft als Erbprinzessin verwilligte jährliche Nadelgeld eine Summe von 12000 fl. offeriert. Ursprünglich hatte der wieder als fürstlicher Kommissar fungierende Minister Gatzert die Fortsetzung des Nadelgeldes verlangt und erst nach einigen Schwierigkeiten sich mit der Abfindungssumme von 12000 fl. zufrieden gegeben. Trotzdem setzte er an den Schluß des

Rezesses eine Reservation in betreff der Nadelgelder. Da er zugleich gemäß seiner Vollmacht vom 26. Juni 1790[1]) den Rezeß bestätigte (was sonst durch besonderes fürstliches Reskript zu geschehen pflegte), ihm also auf diese Weise Gesetzeskraft, aber ohne Verbindlichkeit für den Fürsten zu verleihen suchte, sah sich der Erbmarschall genötigt, ebenfalls eine Reservation anzufügen. Der Erbmarschall reiste sodann im Auftrag der Stände nach Darmstadt und erwirkte auf persönliche Vorstellung allerhöchsten Orts die unveränderte Annahme des *don gratuits*. Der Umstand, daß der Landesherr jetzt im Stammlande residierte und nicht mehr in der Entfernung lediglich auf die Berichte seiner Beamten angewiesen war, half also hier eine Differenz aus dem Weg räumen, die sonst zu den ärgerlichsten Weiterungen hätte führen können. Vielleicht hätte man jedoch, bei der bekannten Gesinnung des verstorbenen Landgrafen, auch wenn er in der Nähe geweilt hätte, früher nicht gewagt, einen solchen »irregulären Geschäftsgang« einzuschlagen.

Im Anschluß an diesen Kongreß fand von Juli bis August 1790 der regelmäßige Rechnungstag statt.

Die nun folgenden ständischen Ereignisse sind so eng mit den gleichzeitigen Kriegsläufen verwirkt, daß wir zum Verständnis auf diese einen Blick werfen müssen.[2])

Seit April 1792 befand sich Österreich, seit Juni Preußen mit Frankreich im Kriege, Hessen-Cassel hatte sich ihnen angeschlossen. Nach dem mißlungenen Feldzug in der Champagne und den Niederlanden zogen sich die Verbündeten auf den Nieder-Rhein zurück, die Rhein-Maingegend den Franzosen oder dem Schutz der Reichsstände überlassend. Trotz der dringendsten Aufforderung Österreichs und Preußens hatte sich der Reichstag noch nicht zur Kriegserklärung gegen Frankreich entschließen können. Jetzt stand Custine vor dem nur mit einer Handvoll untauglicher Reichstruppen besetzten Mainz. Ludwig X. wagte auf das dringendste Ersuchen hin

[1]) Conv. 58, Akten, betr. Engeren Konvent von 1790.

[2]) Vgl. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, IV. Buch.

nicht, sein 4500 Mann starkes Corps in die Festung zu werfen und damit zu den Franzosen in die Stellung einer kriegführenden Macht zu treten. Bis zum Herankommen österreichischer oder preußischer Verstärkungen hätte er Mainz mit Ludwigs IX. Veteranen halten können, aber so lange wäre die Obergrafschaft schutzlos dem Wüsten der Franzosen preisgegeben gewesen, und auch die bis jetzt leidlich geschonten linksrheinischen Besitzungen nach Feindesart behandelt worden. So wurde Mainz von den Franzosen ohne Widerstand genommen und Ludwig zog sich, um alle Friktionen mit ihnen zu vermeiden, mit seiner Hofhaltung und seinen Truppen auf Gießen zurück. Obwohl das Land noch als neutral behandelt wurde, schickten sich die Franzosen dennoch zur Besetzung desselben an, und die Einwirkung der Regierung auf die ihnen preisgegebenen Ämter der Obergrafschaft und des südlichen Oberfürstentums beschränkte sich auf die Weisung, den Franzosen in jeder Weise hilfreich zu sein und überhaupt das beste Benehmen mit ihnen zu suchen. Die Funktionen des Staates waren völlig unterbrochen, er existierte nur noch auf der Karte und in dem bei Gießen zusammengedrängten Hof und Heer. Letzteres stand in kostspieliger Unthätigkeit und verschlang die letzten Mittel des Fürsten, aber es unter solchen Umständen zu entlassen, war trotz seiner augenblicklichen Nutzlosigkeit unmöglich, man hätte damit auch den Anspruch auf Aufrechterhaltung eines selbständigen Staatswesens aufgegeben.

Die Einnahmen blieben aus (diejenigen der von den Franzosen besetzten elsässischen Domänen waren schon in Wegfall gekommen) — die Kassen leer, der Landgraf sah sich in Gießen in verzweifelter Lage, ja außer Stand, nur seinen Hof und seine Truppen für die nächste Zeit zu unterhalten. Wenn der Staat nicht bankerott erklärt werden sollte, mußte Geld geschafft werden. Zu diesem Behufe setzte man sich ohne viel Förmlichkeiten mit den Spitzen der Stände ins Benehmen. [1])

[1]) Das Folgende bis 1805 ist mit Ausnahme des aus den cit. Referaten geschöpften Materials in Conv. 59 enthalten.

Der Obervorsteher Freiherr Schenk von Schweinsberg und der Erbmarschall verhandelten in Gießen persönlich mit dem Prinzen Georg, dem Oheim des Landgrafen und diesem selbst in den Tagen vom 31. Oktober bis 1. November 1792 über die beste Art, wie dies geschehen könnte. Der Prinz Georg hatte den Plan einer fürstlichen Anleihe von 600 000 fl. unter ständischer Garantie gefaßt und war der Ansicht, diese könnte durch Zirkular bei den Ständen verschafft werden, da die drängende Zeit einen Konvent unmöglich und die Nähe der Franzosen ihn politisch verdächtig und gefährlich erscheinen ließe. Der Erbmarschall hielt diesen Modus für zu langwierig, auch konnte er sich nicht entschließen, die alte Streitfrage: Konvent oder Zirkular so schnell preiszugeben, indem er einen so gefährlichen Präcedenzfall schaffte. Lieber gab man der Sache einen privaten Charakter unter privater Verantwortlichkeit und nahm zu einem ganz ungewöhnlichen Mittel seine Zuflucht. Um der nächsten Not zu steuern, sollten zunächst 100 000 fl. in Gießen aufgenommen werden, und die Garantie wurde *sub spe* landständischer Genehmigung von dem Erbmarschall, dem Obervorsteher, dem Syndikus von Gießen Balser und dem Universitätskanzler Koch, welche im weiteren Verlauf der Besprechungen zugezogen waren, ausgestellt. Zur größeren Sicherheit der Gläubiger wurde ein fürstliches Reskript erlassen, wonach die Zinsen dieses Kapitals durch die Obereinnehmereien direkt an die Gläubiger ausbezahlt und die Quittungen als *don gratuit*-Gelder an die fürstlichen Kassen abgeliefert werden sollten.

Diese Maßregel war ganz ungewöhnlich und der bestehenden Observanz zuwider. Man hatte unter Heranziehung herrschaftlicher und ständischer Organe eine halb private und halb öffentliche Anleihe beschlossen und zur Ausführung gebracht, die zwar den ständischen Rechten eben wegen ihres halboffiziellen Charakters nichts vergab, die Stände aber doch so nahe berührte, daß man nicht wußte, wie sie von denselben aufgenommen werden würde. Um so mehr war daher allen Beteiligten daran gelegen, sie möglichst bald durch einen landständischen Konvent bestätigt zu sehen. Ein solcher

konnte denn auch, da inzwischen die Franzosen wieder durch die Preußen und Casselaner aus dem Lande gedrängt waren, am 9. Dezember 1792 zu Gießen zusammentreten. Am 20. Dezember kam ein Rezeß zu stande, wonach die Landstände die aufzunehmenden 600 000 fl. als Selbstschuldner und *ex-promissores* übernahmen und »ihr gesamtes Hab und Gut« dafür verpfändeten. Über die Schuldverwaltung wurde ihnen eine strenge Kontrolle zugestanden. Die Zinsen sollten im Betrag von einer monatlichen Kontribution mit 20 000 fl. von den fürstlichen Kassen an die Obereinnehmereien abgeliefert und von diesen an die Gläubiger bezahlt werden, ferner wurde der Modus der Tilgung der Schuld (unter Übergehung der Details) dahin festgesetzt, daß vom ersten Jahre nach Beendigung des Krieges jährlich eine weitere monatliche Kontribution von dem Kriegszahlamt den Obereinnehmern übermacht und durch diese entweder sofort oder in mehreren Raten zusammen an die Gläubiger abgeführt werden sollte. Die Schuldverbriefungen über die im November auf nicht ordnungsmäßigem Weg[1]) garantierte Anleihe sollten eingezogen und durch neue, den jetzt festgesetzten Anleihe-Bedingungen entsprechende ersetzt werden. Zu ihrer weiteren Sicherung wurde den Ständen nach heftiger Abwehr von seiten des Kommissars Ministers Gatzert eine General-Hypothek an sämtlichen fürstlichen Einkünften bestellt.

Die sachliche Abwickelung der Angelegenheit verlief im ganzen glatt, die Landstände entsprachen der ihnen gestellten Ansinnung in vollem Maße. Weniger Glück hatte Gatzert mit einigen Forderungen mehr formeller Natur, deren Grund nicht recht ersichtlich ist. Er verlangte eine Kopie des landständischen Protokolls, aber es wurde ihm verweigert. Dann behauptete er, der Rezeß sei nicht von den Ständen, sondern von der fürstlichen Kommission zu verfassen, aber die

[1]) Da man einsah, daß eben nichts anderes zu machen gewesen, begnügte man sich ständischerseits damit, diese Unregelmäßigkeit als verfassungswidrig festzustellen und *pro forma* gegen ihre Wiederholung Verwahrung einzulegen.

Stände gaben das nicht zu unter Berufung auf die Observanz.[1])

Schließlich verlangte Gatzert wiederholt und nachdrücklich, die Exprommissions-Urkunde sei in zwei Exemplaren auszufertigen und das eine von dem fürstlichen Ober-Appellationsgericht zu konfirmieren. Auch dies wurde von der Ritterschaft als »unschickliche Neuerung« zurückgewiesen und entschieden erklärt, eine solche landständische Verpflichtung habe ihre Rechtsverbindlichkeit für die Korporation durch ihre eigene schriftliche Erklärung, und ihre Bestätigung durch ein fürstliches Organ sei eine Unmöglichkeit. Als sich darauf die Kommission an die beiden anderen Stände wandte, erklärten diese, von dem Grundsatz ausgehend, daß die Überstimmung eines Standes *per majora* unstatthaft sei, ihre Ansicht von der Sache habe keinen praktischen Einfluß mehr, da sie ja durch die Weigerung der Ritterschaft schon erledigt sei. Zu einer weiteren Konzession entschloß sich Gatzert, wohl ohne sonderliche Schwierigkeit, da die Bestimmung ihrer Tragweite ganz in seinem Ermessen stand, nämlich zu dem Versprechen, es solle eine eigene Kommission zur Erledigung der Desiderien eingesetzt werden. Nun, derartige Versprechungen und Anordnungen waren früher schon genug geschehen, aber der Erfolg hatte stets auf sich warten lassen, und schwerlich hofften auch jetzt die Stände im Ernst auf einen solchen.

Jedenfalls gelang es durch das bereitwillige Entgegenkommen der Stände, eine erkleckliche Geldsumme zu verschaffen, welche die Weiterführung des Staatshaushaltes für einige Zeit ermöglichte. Bald darauf traten wieder geordnetere Zustände ein, da der Krieg sich auf das linke Rheinufer zog,

[1]) Nach Estor, *De comitiis* § 69, und Ledderhose a. a. O. § 55 wird im Casselischen allerdings der Rezeß von der Kommission verfaßt und dann erst den Ständen zur Monierung vorgelegt. Schon auf dem 1776er Kongreß hatte die Kommission den Rezeß verfaßt, aber auf ihr ausdrückliches Anerbieten hin, sie wolle zur Beschleunigung des Geschäftes den Ständen diese Arbeit abnehmen, was von letzteren damals mit Dank angenommen wurde.

und wenigstens die rechtsrheinischen Gebiete einige Zeit in der Gewalt des Landesfürsten blieben.

Doch war jetzt auch Ludwig X. dem gemeinsamen Vorgehen gegen die Franzosen beigetreten, und der jahrelang dauernde Krieg brachte bald die fürstlichen Kassen wieder in die höchste Geldverlegenheit.

Im Sommer 1793 war der Termin für den Rechnungskongreß gekommen, der aber aus mehreren Gründen erst vom 30. Juni bis 24. Juli 1794 stattfinden konnte.[1])

Es wurde auf demselben nach der Rechnungsabhör unter anderem der Erlaß einer halbmonatlichen Kontribution für die Eltern der im Felde befindlichen und der gefallenen Soldaten bewilligt. Eine Kontroverse entstand durch die kurz zuvor geschehene Einbeziehung des Landhusarencorps unter das Militär. Im Kommissionsbericht sagt Gatzert, die Landstände würfen ihm deshalb Verletzung der Rezesse und allerhöchsten Versprechen vor, und spricht die Befürchtung aus, das nächste Mal würde eine Weiterverwilligung der Husarengelder nicht erfolgen.

In dem Rezeß wurde der nächste Rechnungstag auf den 1. Juli 1796 angesetzt.[2])

Doch nachdem durch ein Reskript an den Erbmarschall vom 25. November 1792 der Aufwand der Kosten für die neuzuerrichtende Landeskriegskommission ständischerseits verlangt, von diesem aber nach Einholung der ständischen *vota* unter dem Hinweis abgelehnt war, die der Landeskriegs-

---

[1]) Ein Bericht des Gießener Bürgermeisters (dort sollte der Kongreß stattfinden) erklärte die absolute Unmöglichkeit, das Gießener Rathaus zu benutzen, da trotz eifrigen Räucherns der fürchterliche von der Benutzung des Rathauses als Kriegslazarett herrührende Gestank noch immer den Aufenthalt in demselben unmöglich mache. Später hatte der betagte Erbmarschall Georg Ludwig Riedesel wegen seiner zeitig schwachen Gesundheit noch einen Aufschub erwirkt.

[2]) Von hier bis 1806 fehlen fast sämtliche landständische Akten im Großh. Archiv, so daß man für diese Zeit größtenteils auf das spärliche Material der noch vorhandenen dem Landgrafen von dem Ministerium erstatteten Referate angewiesen war.

kommission zugedachten Geschäfte blieben besser den Regierungen zu Darmstadt und Gießen überlassen, traten die Stände auf fast fünf Jahre nicht mehr in Thätigkeit.

Als der festgesetzte Termin zu dem Rechnungstag im Sommer 1796 herankam, bedrohte ein neuer Einfall der Franzosen das Land und es mag thatsächlich unmöglich gewesen sein, die Stände zu berufen. Doch mußten die 1786er Verwilligungen verlängert werden oder neu geschehen, wenn die fürstlichen Kassen nicht aufs höchste kompromittiert werden sollten.[1])

Unterm 9. Juli 1796 genehmigte daher der Landgraf ein Reskript an den Erbmarschall des Inhalts, wegen der sich nähernden Kriegsgefahr müßten Landtag und Rechnungskongreß auf ruhigere Zeiten verschoben werden. Die Verwilligungsgelder sollten bis auf weiteres forterhoben werden, ohne daß damit den Rechten der Stände im geringsten zu nahe getreten werden solle. Doch darauf scheinen die Stände nicht eingegangen zu sein. Im Frühjahr 1797 cessierten die Verwilligungen und nicht nur das, bei dem durch den Krieg furchtbar herabgekommenen Zustand des Landes blieben auch die Kontributionen aus, so daß die Regierung fast lediglich auf die ebenfalls reißend zurückgehenden Kameral-Einkünfte angewiesen war.

§ 8. Wirkung des Zerfalls im Reiche.

Trotzdem wandte man sich bis 1799 nicht wieder an die Landstände. Zwar dauerte der Krieg bis zur französisch-hessischen Neutralitätskonvention vom 3. März dieses Jahres. Doch ist es ausgeschlossen, daß in dieser ganzen Zeit, während der monatelang kein Feind im Lande war, die Berufung eines

[1]) Der Krieg verschlang außerordentliche Summen, da Hessen-Darmstadt mit einem sein pflichtmäßiges Kontingent weit übersteigenden Corps daran teilnahm und für diese außerordentlichen Leistungen vom Reiche nur ungenügende Subsidien gezahlt wurden.

Landtags unmöglich gewesen sei. Es scheint vielmehr, daß die Regierung, nachdem die Obereinnehmereien die 1786er Verwilligungen eingestellt hatten, den Versuch machen wollte, wie weit sie ohne Hilfe der Landstände kommen konnte. Sie griff zu einem desperaten Anleihesystem, mit dem sich die fürstlichen Kassen bis zum Abschluß der Konvention durchhelfen konnten. Doch endlich versagte diese Auskunft und man mußte sich wieder an die Stände wenden. Ein Referat vom 20. April 1799[1]) mußte bekennen, daß der Kredit der fürstlichen Kassen völlig erschöpft sei, und zur Bestreitung selbst der laufenden Bedürfnisse das Geld zu mangeln anfinge. Das Referat konnte nicht umhin, eine Intervention der Stände als den einzigen Ausweg zu benennen. Es wurde infolgedessen ein engerer Landtag auf den 1. Juli 1799 nach Darmstadt berufen. Die Regierung verlangte von den Ständen 600000 fl., und diese verwilligten im Rezeß vom 20. Juli 1799[2]) 300000 fl., welche durch ständische Anleihe (nicht wie 1792 durch fürstliche Anleihe unter ständischer Garantie) aufgebracht wurden.

Dieses Resultat scheint nicht ganz glatt erreicht worden zu sein. Das Referat hebt rühmend hervor, daß der fürstliche Kommissar von den Gerechtsamen des Fürsten gegenüber allen direkten und indirekten Bestrebungen der Landstände, ihre Macht zu erweitern, nichts nachgegeben habe, wodurch der Rezeß sich vorteilhaft von früheren Rezessen auszeichne.

Zum erstenmale hatte bei diesem Konvent nach dem Abgang Gatzerts, der so lange Jahre das Schwert gegen die Stände geschwungen, der neue Ministerpräsident Freiherr v. Lehmann, ein langjähriges Mitglied des Geheimen Rates, als Kommissar fungiert.

Von Dezember 1799 bis Februar 1800 fand sodann der lange fällige Rechnungskongreß statt, mit dem zugleich die Repartition der Zinsen des im Sommer bewilligten und aufgenommenen Kapitals verbunden wurde.

[1]) Nr. 30.

[2]) Ref. vom 12. August 1799 Nr. 67.

Schon am 11. Februar 1800 berichtet ein Referat[1]) über neue Geldnöte. Die Gläubiger der 1792er und der in den Jahren 1776, 1786 und 1799 gestundeten Barkhausen-Homburgischen Anleihe von 1768 forderten zum Teil ihre Kapitalien zurück, eine Verlängerung sei nur durch Erhöhung des Zinsfußes auf 5% zu erhalten, die fürstlichen Kassen aber seien nicht einmal im Stande, die Zinszahlungen fortzusetzen, geschweige denn die Rückzahlungen von Kapitalien zu bewirken.

Doch sei das Land zum Ersatz bedeutender Summen an die Kriegskasse verpflichtet, vor allem der seit April 1797 rückständigen Kontribution mit gegen 300000 fl., auch der Rheinverteidigungs- und anderer Kosten. Ebenso habe die Generalkasse verschiedene, teils liquide Ansprüche an das Land. Wenn diese Auslagen von dem Land ersetzt würden, sei man im Stande, den Verpflichtungen gegen die Gläubiger für die nächste Zeit nachzukommen.

Die Regierung setzte sich in diesbezügliche Kommunikation mit dem Erbmarschall, dieser erkannte die Notwendigkeit der ständischen Leistung an und bat die Angelegenheit auf einem ganz engen Kongreß regeln zu dürfen. Die Anwesenheit eines fürstlichen Kommissars sei dabei nicht nötig.

Dementsprechend wurde ein Kongreß auf den 1. September 1800 nach Gießen berufen, jedoch, um allenfallsigen Überschreitungen der Stände vorzubeugen, unter Leitung eines Kommissars, des Ministers von Lehmann. Die Stände erklärten sich bereit, gegen Erlaß der Kontributionsrückstände ein Kapital von 300000 fl. aufzunehmen, baten jedoch um Übernahme der Zinsen seitens der fürstlichen Kasse. Dies wurde verweigert und betont, daß keine ständische Verwilligung vorliege, sondern die Abzahlung einer Schuld des Landes an den Fürsten. Die Stände mußten sich dem fügen, die verwilligten 300000 fl. wurden durch Anleihe beschafft, und die Repartition geschah sogleich im Anschluß an den Konvent.[2])

[1]) Nr. 14.

[2]) Ref. vom 17. September 1800 Nr. 72.

Auch diese 300000 fl. konnten den Bedürfnissen nur auf kurze Zeit Stand halten. Ein Referat vom 31. Juli 1801[1]) meldet unter Bezugnahme auf einen in gleichem Sinne verfaßten, jedoch noch unbeantwortet gebliebenen Bericht, es würden täglich neue Zinscoupons der 1799er Anleihe präsentiert, dabei seien die fürstlichen Kassen völlig erschöpft. Es erfolgten keine Vergütungen für die geleisteten Zinsvorschüsse seitens der Obereinnehmereien mehr, da die Steuern zur Deckung der Zinsen des 1799er Anlehens nur für 1800 repartiert und erhoben worden und daher die ständischen Truhen selbst vollkommen leer wären.

Der neue Erbmarschall (Johann Conrad Riedesel) bestehe darauf, die Zinsen könnten nur durch einen ständischen Kongreß repartiert werden, er habe sogar schon ohne vorherige Erlaubniß die ständischen Stimmen über diesen Gegenstand erbeten, was völlig gegen die Ordnung sei.[2])

Indes sei die Notwendigkeit eines Kongresses nicht in Abrede zu stellen, es müßten auch die (für den Krieg gegen Frankreich ausgeschriebenen) rückständigen Römermonate repartiert, sowie die neuen, auf die schon 300000 fl. abschläglich von fürstlichem Ärar an den Erzherzog Karl gezahlt seien, verwilligt werden.

Dies alles könne nicht durch Verordnung geschehen, »sondern nach den Landesverträgen und der Observanz soll solches zuvörderst in einem förmlichen landständischen Kongreß beliebt werden«.

Wenn jedoch der Landgraf keinen Kongreß wolle, heißt es weiter, so sei dem Erbmarschall zu befehlen, durch Zirkularschreiben die landständischen Stimmen zu sammeln.

»Dieser Modus ist zwar auch nicht in der Regel und den Landtagsrezessen und Abschieden ebenfalls nicht angemessen, allein es möchte doch noch am ersten thunlich sein.«

---

[1]) Nr. 47.

[2]) Wie oben berichtet, hatte allerdings der Erbmarschall im Jahr 1769 auch zu den Vorbesprechungen mit den Ständen über die geforderte Verwilligung die fürstliche Erlaubnis nachgesucht.

Dieses Referat bildet einen Markstein in der ständischen Geschichte Hessens:

In Bezug auf den letzten Vorschlag des Referats fügte der Landgraf ein eigenhändiges Inskript bei: »Es wird nach dem im Antrag befindlichen Vorschlag genehmigt, da ich nicht gesonnen bin, einen Landtag halten zu lassen«.

Das ist das erste Mal, daß das verfassungsmäßige landständische Steuerkonkurrenzrecht einfach beiseite gesetzt wird, und die Stände nicht mehr die Kraft haben, dasselbe zu verteidigen. Wie die Stände ihn auch aufgenommen haben — dem Befehle des Fürsten wurde Folge geleistet.

Das treibende Agens bei solchem Vorgehen war der Landgraf selbst. Das Ministerium hegte, wie wir gesehen, schwere Bedenken, und zwar weniger praktischer als rechtlicher Natur. Daß die Stände selbst einer völligen Mißachtung ihrer Rechte, die nötigenfalls mit Gewalt vorgegangen wäre, keinerlei wirksamen Widerstand mehr entgegensetzen konnten, haben wir schon bei Gelegenheit des 1776er Landtages in Überlegung gezogen. Damals stand jedoch im Hintergrunde den Ständen die Appellation an die Reichsgewalt zur Seite. Damals hätte diese noch die Macht gehabt, die Landstände der kleineren Staaten gegen die Fürsten zu schützen. Vollends aber die Darmstädter Regierung hatte gar keine Ursache, sich mit dieser Reichsgewalt zu zertragen, deren Entgegenkommen in finanzieller Beziehung noch eben den hessischen Staat vor dem Bankerott gerettet hatte.

Am Anfang des neuen Jahrhunderts brauchte man diese Rücksicht auf die Reichsgewalt nicht mehr zu nehmen. Die Stürme der Revolutionskriege hatte den morschen alten Reichsverband so gelockert, daß auch die schwächeren seiner Stände sich willkürlich seinen Satzungen entziehen konnten. Der Gedanke scheint jetzt gar nicht mehr aufzutauchen, die Landstände könnten sich gegen jene Vergewaltigung an das Reich wenden. Dem Namen nach war der Landgraf zwar noch nicht souverän, bestand die Reichsgemeinschaft noch, aber man machte von ihr nur noch Gebrauch, wo es von Vorteil war, wie bei der großen Vergewaltigung des Reichsdeputationshauptschlusses,

im übrigen ließ man sich nicht die geringsten Fessel mehr von ihr anlegen.

Es liegt auf der Hand, daß der Landgraf, wenn er keinen Anstand nahm, die Stände derartig zu brüskieren, entschlossen sein mußte, schon jetzt erforderlichen Falls das absolute Regierungssystem gewaltsam zur Anerkennung zu bringen. Da die Stände aber im Gefühl ihrer Ohnmacht der Regierung weiter keinen Widerstand entgegensetzten, so ließ man sie noch der Form nach bestehen, bis ruhigere Verhältnisse in der äußeren Politik die Festigkeit zur immerhin bedenklichen und folgenschweren inneren Reform ermöglichten. Man berief auch wieder einen engeren Kongreß auf den 27. September 1803 nach Darmstadt und hatte hier keine Ursache, gegen die Stände vorzugehen, da sie scheinbar den gestellten Forderungen vollkommen entsprechen. Es geschahen auf diesem Kongreß noch erhebliche Verwilligungen, unter denen die wichtigsten folgende sind:

1. Ein *Don gratuit* für die fürstliche Debitkasse.
2. Ein *Don gratuit* für die Generalkasse.[1])
3. Ein *Don gratuit* zum Ausbau des landgräflichen Schlosses.
4. Ein *Don gratuit* für den Erbprinzen.
5. Ein *Don gratuit* zum Beitrag für die Unterhaltung für das Land-Dragoner-(früher Landhusaren-)Corps.

[1]) Diese beiden sind wohl die Fortsetzung der entsprechenden Verwilligungen von 1786, vermutlich auch in gleicher Höhe. Die Umstände dieses Kongresses waren nur aus den in den Akten des Rechnungskongresses von 1805/08 (Conv. 50) enthaltenen Andeutungen zu entnehmen.

§ 9. Der letzte Landtag, die Souveränität und die Auflösung.

Im Jahre 1805 trat die Landgrafschaft in eine schwere Krisis. Napoleon hatte erst in Güte, dann unter Drohung mit Exekution den Landgrafen zum Anschluß an den Krieg gegen Österreich und Rußland zu bewegen versucht, welchen Bayern, Württemberg und Baden schon vollzogen hatten. Der Landgraf hatte dies unter Hinweis auf seine Pflicht gegen das Reich und sein nahes Verhältnis zu Preußen verweigert und sich mit seinen Truppen nach Gießen in die Nachbarschaft der preußischen Truppen zurückgezogen. Wenn Preußen in den Krieg eingriff, so hielt es auch der Landgraf für seine Pflicht, ihm beizutreten.

Hierzu mußte jedoch der Staat durch die Herbeischaffung von ausreichenden Geldmitteln befähigt werden. Es wurde daher den Ständen auf einem Landtage, der vom 11. November 1805 bis 20. Januar 1806 zu Darmstadt tagte[1]), die Garantie für eine fürstliche Anleihe von 1 200 000 fl., sowie die Übernahme der Zinsen dieser Summe angesonnen.

Auf diesem Landtage spielte die Verfassungsfrage keine Rolle mehr. Die Promemorias über die alten und unwiderruflichen Rechte der Stände und andererseits über deren Übergriffe und die Fürsorge und Milde der Regierung sind verschwunden. Es handelt sich nur noch darum, was muß geschehen und was kann geschehen. Eine Episode erinnert an die früheren Verhältnisse: Das Protokoll vom 11. November 1805 sagt, die Stadt Battenberg wolle »wegen ihres Unvermögens und ihrer gedrängten Lage« überhaupt gar nichts verwilligen und habe sich geweigert, die erforderliche Vollmacht an Gießen zu erteilen. Auf energische Vorstellung des Kommissars hin bequemte sich der ungefügige kleine Landstand schließlich doch zur Vollmachterteilung. Dagegen erwähnt das Protokoll bei Gelegenheit der Abstimmung über die Zinsen ganz beiläufig, nur in Parenthese, die Stadt

[1]) Conv. Nr. 60.

Grebenau habe überhaupt keine Vollmacht erteilt, ohne daß früher oder später irgend welche Folgen hieran geknüpft worden zu sein scheinen.

Die Stände hatten in den letzten Jahren immer häufigere und immer größere Verwilligungen gethan. Jetzt sollten sie sich wiederum für die ungeheure Summe von 1200000 fl. verbürgen. Diese Verbürgung war kein leeres Wort mehr. Jeden Tag konnte der hessische Staat nicht nur insolvent werden, sondern aufhören zu existieren. Es drohte die Einverleibung in die neueste Staatsschöpfung Napoleons, das Königreich Westfalen, und dann konnte es sich ereignen, daß die bürgenden Stände nach dem Wegfall des Hauptschuldners allein die Gläubiger befriedigen mußten. Die Stände gingen daher auch nur langsam auf die Forderung ein, von 500000 auf 800000, endlich aber, da diese Summe thatsächlich nicht ausreichend schien, auf die verlangten 1200000. Der Rezeß[1]) gab die möglichste Sicherheit. Nicht nur wurde, wie bei der Verbürgung von 1792, die Auszahlung der Zinsen durch die Obereinnehmer und eine Generalhypothek auf sämtliche fürstliche Einkünfte bewilligt, sondern es wurden den Obereinnehmern direkt die Rezepturen der durch den Reichsdeputationshauptschluß neu erworbenen Ämter Heppenheim und Bensheim mit 160000 fl. und in zweiter Linie des Amtes Lampertheim zur Auszahlung der Zinsen überwiesen. Für den Fall endlich, daß durch Kriegsläufe oder sonstige widrige Umstände diese Einnahmen nicht ausreichen sollten, wurden die Obereinnehmer wie 1792 ermächtigt, die Zinsen mit den Verwilligungsgeldern zu bezahlen.

---

[1]) Ein interessanter Passus des Rezesses ist hier nicht zu übergehen: die Erklärung der Stände, sie nähmen in der Hoffnung auf deren baldige Ausführung mit Dank die Versicherung an, daß Serenissimus »in betreff der Zuziehung des Mobiliarvermögens der Kapitalisten und Dienstgehalte zu den Landeskriegskosten-Kapitalien und deren zu entrichtenden Zinsen die allerhöchste Entschließung gefaßt habe«. Also jetzt erst in der höchsten Not dachte man daran, dem Kapital auch seinen Teil an den Kosten des Staates, der es schützte, aufzuerlegen.

Unter dieser denkbarsten Sicherung hatten die Stände das Risiko der Verbürgung übernommen, ihre zweite Forderung aber, die Übernahme der Zinsen selbst, konnte die Regierung nicht durchsetzen. Die Verhandlungen waren sehr weitläufige. Zwar wurde für ihre Dauer, um allzugroße Arbeitshäufung zu vermeiden, der zu gleicher Zeit tagende Rechnungskongreß ausgesetzt, doch hofften die Stände augenscheinlich durch ein nicht zu billigendes hinschleppendes Verfahren die Forderungen der Regierung herabzubringen, was den Landgrafen mit Recht in hohem Maße verstimmte.

Endlich entschied die namentliche Abstimmung in den Ständen.

Die Landschaft lehnte die Forderung gegen eine verschwindende Minorität ab, nur Darmstadt, Gießen und Romrod machten Vermittelungsvorschläge auf Übernahme von $^1/_3$ bis $^1/_2$ der Zinsen, desgleichen lehnte die Ritterschaft gegen eine vermittelnde Stimme ab, nur die Universität neigte anfangs zu einem Kompromiß.

Diese Entscheidung war zu bedauern. Sie zeigte, daß den Ständen der moderne Gedanke der Einheit von Fürst und Volk im Staate noch nicht zur klaren Erkenntnis gekommen war. Sie hatten sich noch nicht frei gemacht von der Auffassung der Verwilligungen als »*Dons*« für die Person des Fürsten, sie waren sich nicht klar, daß jedes auch das schwerste Opfer für den Staat doch für die Gemeinheit gebracht war, und also dieser und in letzter Linie jedem einzelnen zu Gute kam. Man darf sich durch dieses Verhalten nicht zu dem Schluß verleiten lassen, die Stände hätten nicht mehr in die moderne Zeit getaugt, denn zu welchem Resultat müßte man kommen, wenn man die Thatsache bedenkt, daß noch jetzt, nach fast hundert Jahren und mehr als halb so langer parlamentarischer Schulung moderne Volksvertretungen auf dem nämlichen Standpunkt stehen.

Ludwig X. aber zog diesen Schluß. Er war aufs äußerste aufgebracht, daß ihn die Stände in dem Moment im Stich ließen, in dem er mit aller Kraft und großem Geschick das Schifflein seines Staates durch die Brandung des alles ver-

schlingenden Meeres steuerte, das sich vom Westen herüberwälzte. Von diesem Augenblick an scheint der gewaltsame Bruch mit den alten Staatsformen beschlossene Sache bei ihm gewesen zu sein. Er entließ die Stände mit einer sehr ungnädigen, ja drohenden Ansprache.[1]) Es hieß darin, der Landgraf würde sich sehr genau derjenigen Stände erinnern, welche die Verweigerung der Verwilligung herbeigeführt hätten, dagegen sollten sich diejenigen, die sich willfährig erwiesen, seiner fortdauernden Gnade versichert halten.

Die Aufhebung der Stände war, wie schon ausgeführt, nur noch eine Frage der Zeit. Wenn auch in dem den Rechnungskongreß vom Winter 1805/06 verabschiedenden Rezeß der nächste Rechnungskongreß auf das Jahr 1808 angesetzt war, so drängte doch alles auf eine raschere Entwickelung.

Der Landgraf hatte das Vertrauen auf eine Aktion Preußens verloren und trat im Juli 1806 dem Rheinbund bei. Er erhielt hierfür außer dem Schutz des allgewaltigen Napoleon einen beträchtlichen Länderzuwachs an den Gebieten kleiner Reichsstände und Reichsritter, sowie den Großherzogstitel und die durch die Abdankung des Kaisers Franz bestätigte Souveränität. Aber der geschaffene Zustand war ein unhaltbarer. Wenn das aus den Gebieten unzähliger Herren zusammengewürfelte Staatswesen einer einheitlichen Regierung unterworfen werden sollte, mußte ihm eine einheitliche Form der Verfassung gegeben werden. Wie hätte in diesem Staatsgebilde eine gleichmäßige Belastung aller Unterthanen und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit herbeigeführt werden können, wenn neben der landständischen Verfassung der althessischen Länder die Beamtenregierung der mediatisierten bisher absolut beherrschten Gebiete bestehen blieb! Hätte man nun allenfalls den neuen Landesteilen ebenfalls eine ständische Verfassung nach dem bestehenden Muster geben und beide möglichst verschmelzen sollen? Nein. Man erwog diesen Gedanken wohl kaum so weit, um zu dem Ergebnis

[1]) Landtagsprotokoll vom 19. Januar 1806. Conv. 60.

zu kommen, daß sich nach dem Muster der im Lauf der Jahrhunderte durch Recht und Unrecht gewordenen Stände am grünen Tisch keine neue Institution machen ließ. Man war ja froh, wenn die neuen Verhältnisse das Fortbestehen der Stände, deren man sich schon längst gerne entledigt hätte, unpraktisch und politisch unmöglich erscheinen ließ. Aber ein anderes Moment trat hinzu. Die Schutzherrschaft des französischen Kaisers erwies sich nicht als ein bequemes Ruhekissen. Der Mächtige verlangte, daß seine Schützlinge sich bis auf die Zähne rüsteten, um ihm bei seinen weiteren Unternehmungen eine wirksame Heeresfolge zu leisten. Auch gab die nahe Berührung mit dem neu geschaffenen französischen Staatswesen einen mächtigen Antrieb, seine teilweise so vorzüglichen inneren Einrichtungen selbst in größerem Stil nachzuahmen. Dies alles ließ sich nicht mit den bisherigen Mitteln und der bisherigen Weise, von Fall zu Fall zu regieren, bewirken. Wollte man im Staatsbetriebe moderne Produkte erzielen, so mußte man auch mit modernen Hilfsmitteln arbeiten. Man mußte vor allem die Steuerverfassung vollständig erneuern. Doch dies konnte nur unter einer Bedingung geschehen, die ein Referat vom 4. Oktober 1806[1]) mit klaren Worten ausspricht: Dasselbe erklärt sich über die Vorlage einer allgemeinen Verordnung, betreffend Aufhebung aller Steuerfreiheiten, Vereinfachung in der Steuererhebung, eine allgemeine jedoch nur einmal zu erhebende Vermögenssteuer. Diese Neuerungen, heißt es, »setzen sämtlich die Aufhebung aller landständischen Konkurrenz zur Ausschreibung der Steuern voraus«. Daher müsse ihnen eine allerhöchste Erklärung wegen Auflösung der Stände vorausgehen, denn andernfalls würden dieselben Beschwerden und Protestationen erheben und müßten schließlich doch aufgelöst werden. Es sei also der fürstlichen Würde angemessener, man thue diesen Schritt sogleich.[2])

[1]) Nr. 91.

[2]) Ein Bedenken taucht in dem Referate auf, wird jedoch sofort beschwichtigt. Die Stände seien zwar durch gemeinsame Verfassung mit Hessen-Cassel geschützt, daher einseitige Aufhebung bedenklich.

Der Großherzog schreibt auf das Referat: »Da es schon lange mein Vorsatz war, die Landstände aufzuheben, so finde ich den jetzigen Augenblick für den geeigneten hierzu und aus diesem Grund wird dieser Antrag durchaus genehmigt«.

Der langgehegte Entschluß Ludwigs kam nun zur Ausführung:

Durch das vom 1. Oktober 1806 datierte Patent[1]) wurden die Stände »aus unumschränkter Machtvollkommenheit« aufgehoben, die von denselben behandelten Geschäfte an die Landeskollegien überwiesen und zugleich die landständischen oder von den Landständen garantierten Schulden von dem Fürsten in gleicher Weise, wie sie bisher bestanden, auf das Land übernommen.

Motiviert wird die Maßregel mit der durch die Gebietsveränderung eingetretenen Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes und im Geist der oben gekennzeichneten absolutistischen Tendenzen. Diese hatte Ludwig schon von seinem Vater ererbt, sie waren durch den Drang der Ereignisse entwickelt und nun durch den Glanz der ungeheuren Macht des absoluten Franzosenkaisers zum Durchbruch gekommen. Ludwig I., Großherzog von Hessen, war jetzt unumschränkter Herrscher nach innen. Er hatte die Landstände nicht den Anforderungen der Zeit gemäß erneuern wollen, sie selbst aus sich heraus es nicht vermocht. So hatte diese alte ehrwürdige Institution ein Ende ohne Sang und Klang gefunden und mit ihr ein Element im Staate, das sich wohl mit zeitgemäßem Fortschritt nur langsam befreundete, dafür aber auf der Bahn gefährlicher Übereilungen einen festeren Stützpunkt bilden konnte.

Verhandlungen mit Cassel seien aber zu weit aussehend, daher einer eventuellen Casselischen Beschwerde entgegenzusetzen, »daß es bei der nach Auflösung des Reiches unbeschränkten Souveränität dem Hause Hessen-Cassel unbenommen bleibe, auch in jenseitigen Landen solche aufzuheben«.

[1]) Abgedruckt Beck a. a. O. II, S. 231.